Stadt Leverkusen

I N H A L T

der 1. Ausgabe

von z.d.A.: Rat

vom 01.01.2025

I n h a l t

Öffentlicher Teil		Nummer
1	Anfragen	
1.1	Bebauung Geschwister-Scholl-Straße - Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.10.2024	AF/2025/075
1.2	Barrierefreier Ausbau Bahnhof Leverkusen-Manfort Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.07.2024 mit Stellungnahme vom 23.01.2025	AF/2025/076
2	Mitteilungen	
2.1	Jahresabschluss 2023 der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) und Entlastung Jahresabschluss 2023 der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (EVL Verw.) und Entlastung - Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Fragen von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 26.08.2024 - Mitteilung vom 08.01.2025	MI/2025/114
2.2	Sachstandsbericht über die Arbeit der Projektgruppe „Sauberes Leverkusen“ - Mitteilung vom 08.01.2025	MI/2025/115
2.3	Hochwasserschutz am Ophovener Weiher - Mitteilung vom 10.01.2025	MI/2025/116
2.4	Haltverbot vor der KGS Gezelin-Schule - Mitteilung vom 14.01.2025	MI/2025/117
2.5	Erstellung von Stadtklimaprojektionen durch den Deutschen Wetterdienst - Mitteilung vom 14.01.2025	MI/2025/118

2.6	Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" - Mitteilung vom 14.01.2025	MI/2025/119
2.7	Umzugstermin der Theodor-Heuss-Realschule, Leverkusen-Opladen - Mitteilung vom 16.01.2024	MI/2025/120
2.8	Evaluation der städtischen Förderprogramme „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 - Mitteilung vom 17.01.2024	MI/2025/121
2.9	Stadtentwicklung im Dialog: Informationsheft zur Stadtentwicklung in Leverkusen - Mitteilung vom 20.01.2025	MI/2025/122
2.10	Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen - Mitteilung vom 20.01.2025	MI/2025/123
2.11	Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2024 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt - Mitteilung vom 24.01.2025	MI/2025/124
3	Beschlusskontrollen	
3.1	KGS Burgweg, Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf - Planungsbeschluss, Erweiterung KGS Burgweg - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/159
3.2	Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50 - Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude - Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/160
3.3	Neubau der GGS Regenbogenschule und eines Teilbereichs der GHS Theodor-Wuppermann-Schule - Scharnhorststraße 3-5 - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/161
3.4	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen - Erweiterung und Umbau G9 - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/162

3.5	Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen - Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung sowie Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen - Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/163
3.6	Werner Heisenberg Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, Leverkusen - Energetische Sanierung, Erweiterung der Pausenhallen mit WC-Sanierung und Herstellung der Barrierefreiheit - Planungsbeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/164
3.7	Werner Heisenberg Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, Leverkusen - Energetische Sanierung, Erweiterung der Pausenhallen mit WC-Sanierung und Herstellung der Barrierefreiheit - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/165
3.8	"Wupperweg" - Ausbau der Verbindung zwischen Schusterinsel (Kastanienallee) und Tierheim Reuschenberg zu einem Rad-/Gehweg - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/166
3.9	GGS Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/167
3.10	Übergangsweise Container für den Verein der Dampfbahn Leverkusen e.V. und den JOB-Service - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/168
3.11	Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk II - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/169
3.12	GGS Kerschensteinerstraße 2, Leverkusen-Küppersteg - Überplanung und Ausbau der Küche und Mensa - Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/170
3.13	Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 1 - 3 - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/171
3.14	Sanierung und Erweiterung GGS-Opladen, Standort Hans-Schlehahn-Str. 6 - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/172

3.15	KGS In der Wasserkuhl, In der Wasserkuhl 3, Leverkusen-Steinbüchel - Planungsbeschluss Ausbau zur 3-Zügigkeit - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/173
3.16	KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung - Planungsbeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/174
3.17	Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4 in Leverkusen - Sachstand und Beschluss über die Erweiterung - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/175
3.18	Neubau einer Dreifachsporthalle und eines NW-Trakts (Bauabschnitt 1) - Kombinierter Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/176
3.19	KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/177
3.20	Neubau einer Dreifachsporthalle an der Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42 in Leverkusen, Ersatzbau der flutgeschädigten Halle - kombinierter Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 22.01.2025	BK/2025/178
3.21	Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4, Leverkusen-Opladen - Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/179
3.22	KGS Don-Bosco-Schule, Quettinger Str. 90, Leverkusen-Quettingen - Planungs- und Baubeschluss Neubau Mensa, OGS, Verwaltung - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/180
3.23	Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark - Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/181
3.24	Sanierung und Erweiterung Gemeinschaftsgrundschule Opladen (GGS Opladen), Standort Hans-Schlehahn-Str. 6 - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/182

3.25	Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen - Neubau einer 6-gruppigen Einrichtung in Holzbauweise - kombinierter Planungs- und Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/183
3.26	KGS In der Wasserkuhl, Erweiterung der OGS und Sanierung der Bestandsgebäude sowie Zügigkeitserweiterung auf drei Züge - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/184
3.27	Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2018 - Beschlusskontrollbericht vom 27.01.2025	BK/2025/185
3.28	Außenfenster der St. Stephanus-Schule Leverkusen-Hitdorf - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/186
3.29	Mehr Sicherheit an der Grundschule Heinrich-Lübke-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/187
3.30	Teilüberdachung des Schulhofs der Sekundarschule in Quettingen - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/188
3.31	Weiterentwicklung des Geländes "Auermühle" - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/189
3.32	Verzicht auf die Verwendung von Tropenhölzern bei den Technischen Betrieben Leverkusen (TBL) - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/190
3.33	Ausbau der Hitdorfer Straße von Rheinstraße bis Oststraße - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/191
3.34	Errichtung von Rampen an der Brücke zwischen der Pescher Aue und Birkenberg - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/192
3.35	Umbau Kreisverkehrsplatz Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/193
3.36	Sanierung des westlichen Rad- und Gehweges entlang der Kandinskystraße - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/194
3.37	Rad-/Fußweganbindung Karl-Krekeler-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/195

3.38	Abbruch und Neubau der Brücke Hammerweg über die Dhünn - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/196
3.39	Abbruch und Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Wietsche Mühle über den Murbach in Leichlingen und Leverkusen - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/197
3.40	Bessere Busverbindungen in Leverkusen - Beschlusskontrollbericht vom 29.01.2025	BK/2025/198

Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.10.2024

Bebauung Geschwister-Scholl-Straße

Wir bitten um Beantwortung nachfolgender Fragen zum Stand der Bebauung Geschwister-Scholl-Straße in Leverkusen Alkenrath.

1.
Wann ist mit einem Baubeginn für die geplante Kindertagesstätte zu rechnen?

2.
Wann ist mit einem Baubeginn für altersgerechtes Wohnen zu rechnen?

3.
Sollte kurzfristig nicht mit den unter Punkt 1 und 2 zitierten Projekten begonnen werden, zu welchem Zeitpunkt ist mit einer Beseitigung der noch auf dem überplanten Grundstück befindlichen Bauruinen zu rechnen?

4.
Welche Pläne liegen der Verwaltung seitens des Investors vor?

5.
Wie wird mit den offenen Punkten aus der Bürgerversammlung seitens der Verwaltung umgegangen?

Begründung:
Mit Ratsbeschluss vom 13. Februar 2023 wurde der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 30/III „Alkenrath-Kita zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Teich-“ gefasst. Parallel dazu wurde ein entsprechender Durchführungsvertrag mit dem Investor und Grundstückseigentümer beschlossen. Seit dieser Beschlusslage ist augenscheinlich auf dem überplanten Grundstück nichts passiert. Die bestehenden Gebäudekomplexe befinden sich in einem absolut desolaten Zustand und zeigen akute Gefahren bezüglich ihrer Standsicherheit. In Teilen wachsen mittlerweile Bäume mitten durch eines der vorhandenen Bestandsgebäude. Für das Stadtbild von Alkenrath ein nicht mehr zu akzeptierender Zustand, der ein schändliches Bild darstellt.

Beide Bauprojekte (Kita und altersgerechtes Wohnen) sind aus Sicht unserer Fraktion dringend anzugehen. Mindestens die Kita erscheint aufgrund der fehlenden Plätze für die Betreuung in hoher Priorität nötig. Beim Gebäudekomplex zum altersgerechten Wohnen sind aufgrund der von unserer Fraktion initiierten Bürgerversammlung noch einige Fragen wie z.B. die Parkraumsituation, die Verkehrsführung und die Geschosshöhe des Baukörpers offen geblieben.

Stellungnahme:

Zu 1.:
Das Bauantragsverfahren zur Kita ist noch nicht abgeschlossen. Für die Vervollständigung soll nun mehr eine knappe Fristverlängerung gewährt werden. In dem Zusammenhang ist es erforderlich geworden, mit der Beschlussvorlage Nr. 2024/3049 den Durchführungsvertrag zur Planung hinsichtlich der Fristen zu aktualisieren. Aufgrund der Verbindung des Durchführungsvertrags mit dem Planwerk wurde im vorliegenden Fall in der Ratssitzung am 16.12.2024 gleichzeitig der erneute Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 30/III

gefasst. Die erneuten Beschlüsse sind für die Erteilung der Baugenehmigung notwendig. Nach Bescheidung sollen analog der bisherigen Vereinbarung die Fristen zum Baubeginn und zur Baufertigstellung greifen.

Zu 2.:
Für die Stellung des Bauantrags für das Apartmenthaus (betreutes Seniorenwohnen) ist seitens der Politik (Beschlussvorlage Nr. 2023/2302) eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2024 gewährt worden. Der Bauantrag ist für das Apartmenthaus in der Geschwister-Scholl-Straße schließlich fristgerecht beim Fachbereich Bauaufsicht eingegangen. Aufgrund teilweise fehlender Unterlagen hat sich das Antragsverfahren jedoch zeitlich hingezogen.

Wie bereits zu den Bauantragsunterlagen für die Kita geschrieben, ist der weitere Fortgang auch hier von den neuen Beschlüssen zur Planung abhängig.
Der Bauantrag wird – sobald dieser vollständig und prüffähig ist – abschließend bearbeitet und beschieden werden. Die bisherigen Fristen zum Baubeginn und zur Baufertigstellung kommen dann auch hier zur Anwendung, diejenigen zur Einreichung bzw. hier Vervollständigung des Antrags werden in begrenztem Umfang angepasst.

Zu 3.:
Wenn die Bauvorhaben aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 30/III – zu denen sich die Vorhabenträgerin vertraglich verpflichtet hat – nicht umgesetzt werden können und die nicht genutzten Bestandsgebäude zunehmend zum städtebaulichen Missstand werden, besteht für die Stadt generell die Möglichkeit der Anwendung von städtebaulichen Geboten aus dem Baugesetzbuch (BauGB). Das Grundstück und die Bestandsgebäude befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Zu 4.:
Siehe Beantwortung zu 1. und 2.

Zu 5.:
Bei der zuletzt erfolgten Bürgerversammlung vom 18.05.2022 handelte es sich um eine Veranstaltung außerhalb der vom Baugesetzbuch vorgegebenen Beteiligungsschritte, weil zu dem Zeitpunkt die frühzeitige Beteiligung längst erfolgt war. Dies wurde in der Bürgerversammlung deutlich kommuniziert.
In der Versammlung wurde erläutert, wie sich die Öffentlichkeit noch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs beteiligen kann. Nach der Informationsveranstaltung sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Bezug zur frühzeitigen Beteiligung und der Informationsveranstaltung bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 30/III sind alle eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen gemäß gesetzlicher Vorgabe nach § 1 Abs. 7 BauGB behandelt worden. Zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans dürfen keine Punkte offenbleiben. Das ist hier auch nicht der Fall. Festgehalten und einzusehen ist die Abwägung zum damaligen Satzungsbeschluss im Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Leverkusen.

Stadtplanung

08.01.2025

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.07.2024

Barrierefreier Ausbau Bahnhof Leverkusen-Manfort

Der Bahnhof Leverkusen-Manfort befindet sich in einem für Fahrgäste nicht akzeptablen Zustand. So ist er beispielsweise der einzig verbliebene Haltepunkt im Stadtgebiert, der noch nicht über Bahnsteige verfügt, die einen ebenerdigen Einstieg in Züge ermöglicht.

Bereits vor einigen Jahren wurde in die Gremien der Nahverkehr Rheinland (NVR), der heutigen „go.Rheinland“ beschlossen, den Bahnhof im Rahmen der Modernisierungsoffensive 3 umzubauen. Der Zeitplan wurde dabei nicht eingehalten. Eine barrierefreie Nutzung ist immer noch nicht möglich.

In der Mitteilungsvorlage "go.Rheinland (HA, ZV, VA) go.Rheinland-67/2024" berichtet der Verband, dass im Rahmen der Generalsanierung des Hochleistungskorridors Köln - Hagen mit einer vollständigen Streckensperrung vom 06.02.2026 bis 10.07.2026 nun die Modernisierung vorgenommen werden soll. Der Außenbahnsteig und der Mittelbahnsteig erhalten eine Bahnsteigerhöhung auf 76cm bei einer Nutzlänge von 215m.

Die vorgesehene Sperrung sollte auch dazu genutzt werden, alle Maßnahmen umzusetzen, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern und eine barrierefreie Nutzung zu ermöglichen.

Daher bitten wir Sie, die nachstehende Fragen über z.d.A.: Rat zu beantworten:

1.
Wird auch ein Aufzug für den Mittelbahnsteig installiert?

2.
Sofern Frage 1 positiv beantwortet wird: Führt die Stadt Leverkusen mit den Beteiligten go.Rheinland und der Deutschen Bahn bereits Gespräche, um nicht Gefahr zu laufen, dass sich die Aufzugsinstallation wie in Leverkusen-Mitte deutlich verzögern wird?

3.
Plant die Stadt Leverkusen die oben dargestellte Maßnahme zu nutzen, um den Zugang im Bereich der Pfeilshofstraße baulich und optisch aufzuwerten?

4.
Welche weiteren Maßnahmen sind darüber hinaus geplant?

Stellungnahme:

Im Zuge der Generalsanierung des Korridors Köln – Hagen wird am Bahnhof Leverkusen-Manfort eine Rampe als barrierefreier Zugang eingebaut. Aus Sicht von go.Rheinland ist nicht von Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage auszugehen.

Zur Abstimmung der Einzelmaßnahmen im Zuge der Generalsanierung wird ab Januar 2025 ein regelmäßiger Arbeitskreis zwischen den Projektbeteiligten (DB, go.Rheinland, wupsi GmbH, KVB, Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis) eingerichtet. Im Fokus steht die Abstimmung des SEV-Konzeptes für die einzelnen SPNV-Verknüpfungspunkte. Weiterhin sollen ergänzende Begleitmaßnahmen (z.B. Ausstattung Haltestellen) diskutiert werden.

Detailplanungen für den Umbau des Bahnhofs Leverkusen-Manfort liegen der Verwaltung noch nicht vor. An den regelmäßig stattfindenden Arbeitskreisen werden von Seiten der Leverkusener Verwaltung verschiedene Fachabteilungen teilnehmen, sodass projektbezogene Fragestellungen unmittelbar mit den Beteiligten abgestimmt werden können. Auf dieser Basis können verwaltungsintern begleitende Maßnahmen zur Generalsanierung (z.B. bauliche und optische Aufwertung des Zugangs im Bereich Pfeilshofstraße) thematisiert werden.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit go.Rheinland

23.01.2024

Mitteilung für den Rat

Jahresabschluss 2023 der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) und Entlastung
Jahresabschluss 2023 der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (EVL Verw.) und Entlastung
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Fragen von Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 26.08.2024

In der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 26.08.2024 bat Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) bei der Beratung der Vorlage Nr. 2024/2849 um Mitteilung, wie hoch die Kosten bezüglich der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ausfallen werden.
Außerdem fragte er, ob es richtig ist, dass die EVL bereits Räume der Pronova BKK angemietet hat und ob ein Umzug dorthin möglich ist.
Abschließend bat er um Mitteilung, ob bereits die Anteile der Stadt bei der EVL bewertet wurden, da dies vom Rat beschlossen wurde und ob weiterhin eine Loslösung angestrebt wird.

Stellungnahme: des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz zur Frage 1:

Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz hat die „Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Leverkusen“ europaweit ausgeschrieben und steht kurz vor Abschluss des Vergabeverfahrens. Auf Grundlage von Richtpreisangeboten wurde für die Erstaufstellung der Kommunalen Wärmeplanung mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 255.000,00€ brutto (inkl. MwSt.) kalkuliert.
Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz hat sich bereits in 2023 auf die Fördermittel des Bundes im Rahmen der Kommunalrichtlinie für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung beworben und einen Zuwendungsbescheid erhalten.

Am 04.12.2024 hat der Landtag das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) NRW verabschiedet. Mit dem beschlossenen LWPG NRW setzt das Land das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) um. Das LWPG sieht für die Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne einen Belastungsausgleich vor, der für jede Kommune einen Lastenausgleich in Höhe von 165.000 Euro als Sockelbetrag zuzüglich eines Betrags von 1,36 Euro pro Einwohner bedeutet (§ 8 LWPG). Aufgrund des zuwendungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können Kosten nicht doppelt ausgeglichen werden, sodass der Anspruch auf den Belastungsausgleich den Widerruf der Bundesförderung zur Folge hat. Die Konnexitätsmittel des Landes übersteigen die bewilligten Bundesfördermittel, sodass alle Gemeinden durch diese Lösung finanziell bessergestellt sind.

Der Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne nach § 25 WPG ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verhandelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunale Wärmeplanung nur ein erster Schritt ist. Die zentrale Aufgabe für die Zukunft liegt in deren Umsetzung. Die Kommunen benötigen für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe umfassende finanzielle Mittel von Land und Bund.

Stellungnahme der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) zu Frage 2:

Da die EVL ihr Gebäude Overfeldweg 23 aufgibt, sind die dort tätigen Mitarbeiter*innen seit Ende April 2024 in Räumlichkeiten der Pronova BKK umgezogen. Somit stellt sich die Frage nach einem Umzug nicht mehr.

Stellungnahme des Fachbereichs Finanzen/Konzernsteuerung zu Frage 3:

Die Bewertung der EVL wurde gemäß Ratsbeschluss bei der PricewaterhouseCoopers GmbH (PWC) beauftragt. Da die EVL mit anderen Arbeiten stark belastet war und PWC eine erhebliche Zuarbeit von der EVL benötigt hat, wurde die Bearbeitung des Auftrags zurückgestellt. Externe Kosten bezüglich dieses Auftrags sind der Stadt Leverkusen daher bisher nicht entstanden.

Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen im Energiemarkt und der unterschiedlichen Bewertungen zu den EBIT-Vorgaben und den damit zusammenhängenden Erfolgsaussichten ist eine sachgerechte Bewertung der EVL-Anteile auf Basis eines Ertragswertverfahrens nunmehr erschwert und nur auf Basis von Annahmen möglich.

Vor diesem Hintergrund und der mit dem vom Rat beschlossenen Antrag ursprünglich verbundenen Intention erscheint eine Bewertung durch PWC nur noch bedingt sinnvoll.

Finanzen/Konzernsteuerung in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz und Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

08.01.2025

Mitteilung für den Rat

Sachstandsbericht über die Arbeit der Projektgruppe „Sauberes Leverkusen“

In seiner Sitzung am 23.04.2024 hat der Verwaltungsvorstand beschlossen, die Projektgruppe „Sauberes Leverkusen“ einzurichten. Der Projektgruppe sind Mitarbeitende der jeweils zuständigen Fachbereiche aller Dezernate angeschlossen, ebenso wie die AVEA, die Job Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH und die Technischen Betriebe Leverkusen. Das Themenfeld „Verunreinigungen im Stadtgebiet“ wird damit umfassend betrachtet.

Die Arbeit der Projektgruppe orientiert sich am „Handlungspapier Sauberes Leverkusen“ und dessen drei Säulen
- Pflichtaufgaben, d.h. der Stadt in ihrer Funktion als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger,
- Nachhaltigkeit / Bildung für nachhaltige Entwicklung / Sensibilisierung,
- ordnungsbehördlicher Bereich.

Meldungen über Verunreinigungen im Stadtgebiet gehen bisher über verschiedene Kanäle (Telefon, E-Mail, Post, Mängelmelder) bei der Stadtverwaltung ein und werden durch die zuständigen Fachbereiche bearbeitet. Zusätzlich haben die Bürger*innen die Möglichkeit, ihre Meldungen über die AVEA-App direkt an die AVEA zu senden. Geht die gleiche Meldung bei verschiedenen Bereichen ein, erfolgt die Abstimmung nicht immer rechtzeitig und der Standort wird mehrfach angefahren. Darum wurden in der Projektgruppe verschiedene Lösungsansätze erörtert, um die Entsorgung auch im Hinblick auf den Ressourceneinsatz zu verbessern.

Der Mängelmelder auf dem Portal Beteiligung.NRW wurde im Rahmen der OZG-Umsetzung 2022 im Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke eingeführt. Seitdem wurden sukzessive weitere Fachbereiche angeschlossen, um eine medienbruchfreie und prozessoptimierte Bearbeitung sicherzustellen.

Der Mängelmelder wird von den Bürger*innen bereits genutzt, um beispielsweise Verunreinigungen im Stadtgebiet zu melden. Zukünftig sollen Meldungen von wildem Müll, die an die Stadtverwaltung gerichtet werden, möglichst ausschließlich über den Mängelmelder erfolgen. Damit wird dem Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 13.09.2022 zur Etablierung eines einzigen digitalen, sicheren Eingabekanals zugunsten schlanker Arbeitsprozesse Rechnung getragen. Im konkreten Fall werden die Meldungen zentral beim Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke eingehen und durch die Mitarbeiter*innen an die zuständigen Fachbereiche weitergeleitet. Doppelmeldungen an die unterschiedlichen Bereiche können damit nahezu ausgeschlossen werden. Die Fachbereiche geben den jeweiligen Bearbeitungsstand ins System ein, sodass die Bürger*innen gleichzeitig eine Rückmeldung zu ihrem Anliegen erhalten. Zusätzlich können Meldungen weiterhin über die AVEA-App erfolgen.
Sollten Meldungen zukünftig in den Fachbereichen eingehen, werden die Bürger*innen in der Regel gebeten, diese zukünftig über den Mängelmelder oder über die AVEA-App zu senden.

Die Projektgruppe erarbeitet ein Kommunikationskonzept, mit dem sowohl die städtischen Mitarbeiter*innen intern als auch die Bürger*innen über den

Mängelmelder und die AVEA-App zur Meldung von Verunreinigungen im Stadtgebiet informiert werden. Die Social Media-Kanäle der Stadt (Facebook, Instagram) sollen hierfür genutzt werden, ebenso Plakate, die in den Verwaltungsstellen aufgehängt werden.

Um die Bürger*innen für die Abfallvermeidung und damit für nachhaltiges Verhalten zu sensibilisieren, werden bestehende Angebote des NaturGut Ophoven, der AVEA und weiteren Bildungsträgern künftig gemeinsam unter dem Titel „Sauberes Leverkusen“ beworben und stärker miteinander vernetzt. Geplant ist hierfür eine Online-Übersicht auf der städtischen Homepage www.leverkusen.de. Über regelmäßig stattfindende Pressetermine soll kontinuierlich für die Themen Nachhaltigkeit und Abfall-vermeidung geworben werden.

Insbesondere im Bereich der weiterführenden Schulen sieht die Projektgruppe Bedarf an Unterstützung in den Bereichen Mülltrennung und Abfallvermeidung (im schulischen Umfeld). An einer Modellschule sollen gemeinsam mit Lehrer- und Schülerschaft im Rahmen des energieLux-Programms des NaturGut Ophoven Verbesserungspotenziale eruiert und umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Veranstaltungen im Stadtgebiet wird eine Handlungsempfehlung erstellt, wie diese möglichst nachhaltig gestaltet werden können. Nachdem in diesem Jahr bereits die „Handlungsempfehlung Nachhaltigkeit bei verwaltungsinternen Veranstaltungen“ in der Stadtverwaltung eingeführt wurde, liegt der Fokus nun auf den externen Veranstaltungen. Ziel ist es, die Veranstalter*innen für mehr Nachhaltigkeit bei der Veranstaltungsplanung und -durchführung zu sensibilisieren, ohne dabei umfangreiche Verbote zu erlassen. Die Handlungsempfehlung soll auf der städtischen Homepage beim Fachbereich Kultur und Stadtmarketing aufgeführt werden und jederzeit abrufbar sein. Zudem werden die Veranstalter*innen bei Bedarf zu dem Thema beraten. Eine Anpassung der Handlungsempfehlung aufgrund gesammelter Erfahrungswerte ist nicht ausgeschlossen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Dezernat Oberbürgermeister, Dezernat für Finanzen und Digitalisierung, Dezernat für Bildung, Jugend und Sport und Dezernat für Planen und Bauen

08.01.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III

Hochwasserschutz am Ophovener Weiher

Der Ophovener Weiher ist ein Hochwasserrückhaltebecken (HRB), welches nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dies betrifft sowohl die Stauanlage und die Hochwasserentlastungsanlage als auch den Grundablass, weshalb die Sanierung der Gesamtanlage zwingend erforderlich ist. Bereits 2009 hat der Wupperverband hierzu ein Gesamtkonzept für das Einzugsgebiet des Ophovener Mühlenbachs, welches den Hochwasserschutz und die Gewässergüte berücksichtigt, vorgelegt. Dieses wurde mit der Novellierung der DIN 19700 (Stauanlagen) im Jahr 2015 wiederaufgegriffen.

In Folge des Starkregenereignisses im Juli 2021, welches u.a. zum Überlaufen des Ophovener Weihers mit entsprechenden Flutschäden in Schlebusch geführt hat, wurde im Rahmen des Forums ZukunftsAufgabeKlimaresilienz Leverkusen (ZAK) 2023 die Erhöhung des Schutzzieles für ein Ereignis der Größenordnung 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) gefordert, wodurch das Sanierungskonzept erneut angepasst wurde. Das ursprüngliche Sanierungskonzept sah nur ein 75-jährliches Ereignis als Schutzziel vor und war damit mit nur geringen Veränderungen des Naherholungsgebietes verbunden, da insbesondere die Fläche des Sees in seiner derzeitigen Größe erhalten bleibt.

Im April 2024 hatte der Wupperverband die neuen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Hochwasserschutz am Ophovener Weiher im Forum ZAK vorgestellt, um die politischen Vertreter*innen der Stadt Leverkusen zu diesem Thema zu informieren. Die Vorlage hierzu wurde im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 16.04.2024 vorgestellt und Punkt 1 dieser Vorlage (Ermächtigung des Wupperverbandes, die Planungen für das Hochwasserrückhaltebecken Ophovener Weiher weiter zu betreiben) beschlossen.

In der Ratssitzung am 07.10.2024 befasste sich der Rat aufgrund des Antrags der CDU-Fraktion vom 26.06.2024 „Hochwasserschutz und Naherholung am „Oulusee“ neu denken – Gutachten und Gesamtkonzept“ (Antrag Nr. 2024/2986)“ mit der Angelegenheit und fasste hierzu folgenden mehrheitlichen Beschluss:

„Der Antrag wird vertagt, bis das Thema im Forum „ZukunftsAufgabeKlimaresilienz Leverkusen“ (ZAK) besprochen wurde. Das Forum soll als Ortstermin mit anschließender Beratung (wenn möglich ortsnah in der Villa Wuppermann – Bürgerzentrum) stattfinden. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III soll zu den Beratungen des ZAK eingeladen werden.“

Der erhöhte Diskussionsbedarf wurde dann mit Vertreter*innen der Politik, der Verwaltung und der TBL in der Reihe des Forums ZAK in einem Ortstermin am 12.11.2024 am Ophovener Weiher und einem zusätzlichen digitalen Austausch am 21.11.2024 behandelt.

Während des Ortstermins wurden am Ophovener Weiher insgesamt sechs Stationen besucht (vgl. Anlage). Hierbei wurden zum einen die Notwendigkeit der Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Ophovener Weiher als auch zum anderen die Konflikte zwischen Hochwasserschutz und Naherholung angesprochen. Das HRB

entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Sowohl das Retentionsvolumen als auch die Hochwasserentlastung und der Grundablass sind zu gering dimensioniert. Des Weiteren sind die Schieber, die den Durchfluss steuern, nicht mehr funktionsfähig, weshalb sie permanent geöffnet sind. Die Planung und Sanierung hat gemäß der DIN 19700 zu erfolgen.

Die teilnehmenden politischen Vertreter*innen sprachen sich für die weitestgehende Erhaltung des vorhandenen Naherholungsgebietes durch eine Reduktion der baulichen Hauptmaßnahme aus. Dies könnte aus Sicht der politischen Vertreter*innen über viele Kleinmaßnahmen an den jeweiligen Stationen des Ortstermins realisiert werden. Zum einen betrifft dies die Jüchbachteiche (vgl. Anlage, Stopp 3), die auf Wunsch der politischen Vertreter*innen für ein zusätzliches Retentionsvolumen genutzt werden sollen. Zum anderen wurde vorgeschlagen, dass am Durchlass an der Oulustraße (vgl. Anlage, Stopp 6) das Wasser aufgestaut werden soll, um in diesem Bereich zu verhindern, dass das Wasser des Bachs im Hochwasserfall unkontrolliert auf die Straße und anschließend nach Schlebusch fließt. Auch am Durchlassbauwerk (vgl. Anlage, Stopp 2) soll geprüft werden, ob hier zusätzliches Retentionsvolumen in der Fläche generiert werden kann.

In dem an den Ortstermin anknüpfenden digitalen Austausch am 21.11.2024 wurden die einzelnen Anmerkungen und Anregungen aus der Politik erneut aufgegriffen und bekräftigt.

Es wurde sich darauf geeinigt, dass der Wupperverband die Planung des Hochwasserschutzes am Ophovener Weiher weiter voranbringen soll, wobei die genannten Kleinmaßnahmen hinsichtlich der hydraulischen Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Förderfähigkeit mitberücksichtigt werden sollen. Die Behandlung des vertagten Antrags soll solange zurückgestellt werden. Sobald neue Ergebnisse vorliegen, soll im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt ein Bericht über die Planungsergebnisse erfolgen. Auf Basis dieser Ergebnisse soll dann über den Antrag der CDU „Hochwasserschutz und Naherholung am „Oulusee“ neu denken – Gutachten und Gesamtkonzept“ (Antrag Nr. 2024/2986) abschließend beraten werden.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Umwelt und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR

Anlage

10.01.2025

Übersicht mit den Stopps des Ortstermins am Ophovener Weiher am 21.11.2024 (Hintergrundkarte aus Osiris)

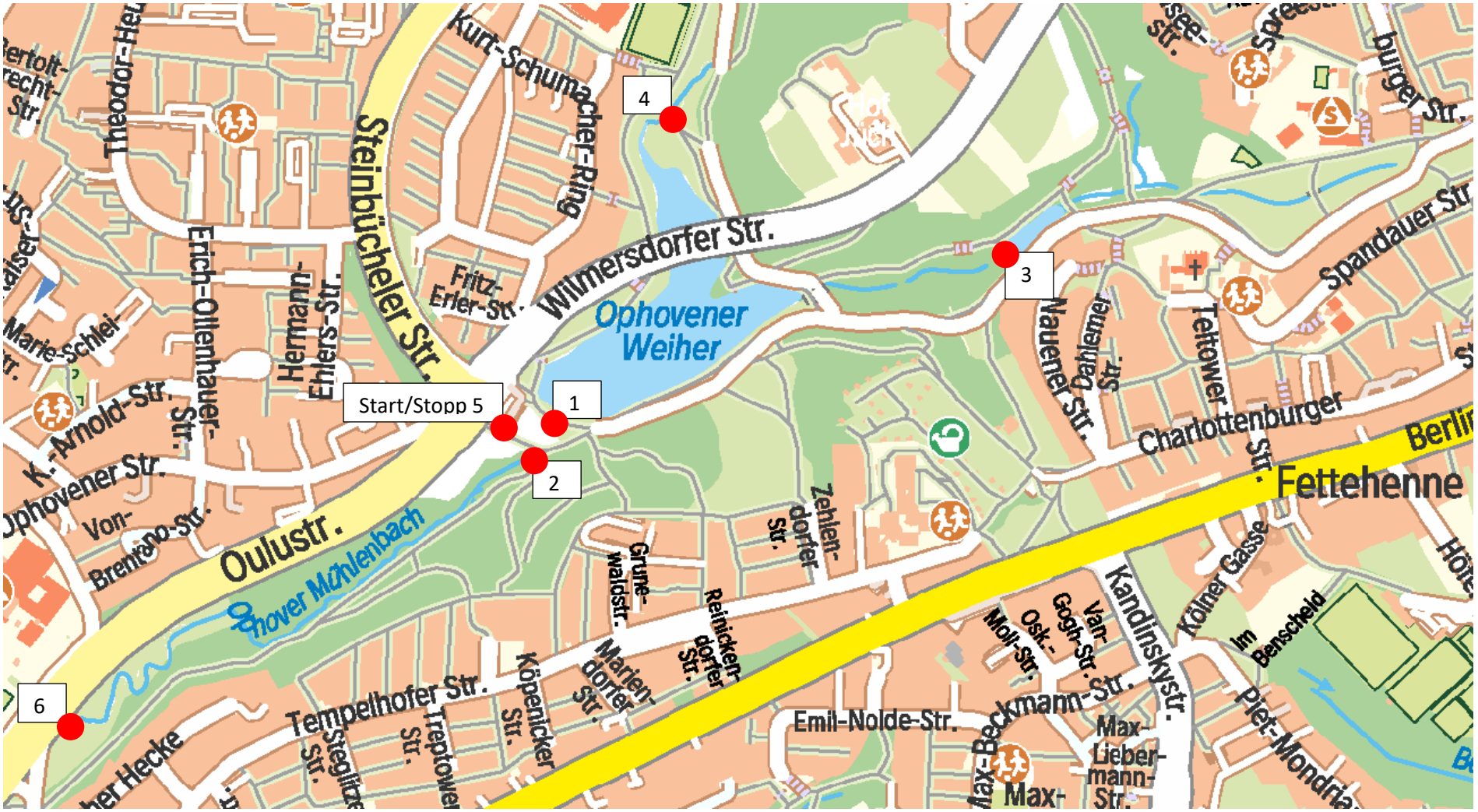

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Haltverbot vor der KGS Gezelin-Schule

Im Rahmen eines Ortstermins mit Vertreter*innen der Bezirksvertrertung für den Stadtbezirk III wurde die Verkehrssituation rund um die KGS Gezelin-Schule begutachtet. Bei dem Ortstermin wurde beschlossen, dass auf den Parkstreifen vor der KGS Gezelin-Schule und der Freiwilligen Feuerwehr Schlebusch ein eingeschränktes Haltverbot im Zeitraum von Montag bis Freitag, 07:30 bis 16:00 Uhr, eingerichtet werden soll, um die Hol- und Bringverkehre zu verbessern.

Die entsprechende Reglung wurde nun für drei Monate getestet. In diesem Zeitraum konnte festgestellt werden, dass sich die Verkehrssituation nicht komplett entschärft hat. Es gibt weiterhin das Problem, dass sich einige Eltern rücksichtslos verhalten und parken. Allerdings konnte auch beobachtet werden, dass der Parkstreifen, insbesondere im Bereich der Schule, von einigen Eltern gut angenommen wird, um die Kinder aussteigen zu lassen und anschließend in Richtung Oulustraße weiter zu fahren.

Daher sollte die Reglung zunächst weiter beibehalten und beobachtet werden, da die gesamte Verkehrssituation rund um die Schule ebenfalls im Rahmen des Schulwegsicherungskonzeptes behandelt wird.

Mobilität und Klimaschutz

14.01.2025

Mitteilung für den Rat

Erstellung von Stadtklimaprojektionen durch den Deutschen Wetterdienst

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) und der Stadt Köln wurden im Zeitraum von Februar 2020 bis Oktober 2024 Stadtklimaprojektionen für Leverkusen erstellt.

Im Rahmen des Projektes wurden die Kenntage (jährliche Anzahl von Sommertagen, heißen Tagen und Tropennächten) mit 100 m Auflösung für die Zukunft simuliert. Als Grundlage für die Untersuchungen dienen Basisdaten der Stadt Leverkusen, regionale Klimaprojektionen und Modellrechnungen mit dem mikroskaligen Stadtklimamodell MUKLIMO_3 des Deutschen Wetterdienstes (DWD).
Ziel des Projektes war die Identifizierung von wärme- und hitzebelasteten Quartieren im Stadtgebiet als Grundlage für die weitere strategische Ausrichtung des Klimaanpassungsprozesses in Leverkusen.

Die für das Klimaszenario RCP8.5 durchgeführten Klimasimulationen vergleichen die Zeitspannen von 2031 bis 2060 und 2071 bis 2100 mit dem bundesweit im Deutschen Klimaatlas des DWD verwendeten Vergleichszeitraum von 1971 bis 2000. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anzahl der Hitzetage in Leverkusen ansteigen wird, sofern keine verstärkten Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden. Besonders betroffen sind dicht bebaute Stadtgebiete.
Laut DWD können in ländlichen Regionen ab 2031 an 6 bis 9 Tagen und in dicht bebaute Stadtgebieten an 11 bis 20 Tagen Temperaturen über 30 Grad Celsius erwartet werden. Dies entspricht einer Verdopplung der Hitzetage im Vergleich zu 1971-2000. Auch die Tropennächte, in denen die Temperaturen nachts nicht unter 20 Grad Celsius fallen, werden zunehmen: In ländlichen Gebieten sind etwa 10 bis 15 Tropennächte und in dicht bebaute Stadtgebieten 15 bis 20 Tropennächte zu erwarten, was eine Verdopplung bis Verdreifachung im Vergleich zu den vorherigen Jahrzehnten bedeutet.

Die Klimaprojektionen verdeutlichen die zunehmende Betroffenheit der Stadt Leverkusen gegenüber einer sommerlichen Überhitzung. Die erlangten Erkenntnisse können für vorbeugende Maßnahmen gegen die Hitzebelastung im Stadtgebiet sowie zur Erarbeitung relevanter Grünflächen herangezogen werden, um die Lebensqualität der Menschen in der Stadt Leverkusen auch in Hitzeperioden zu sichern.

Die Ausweisung der hitzebelasteten Flächen der Klimaprojektionen ist nicht parzellenscharf und es bedarf bei großmaßstäbigen Planungen (z.B. Bebauungsplänen) einer zusätzlichen Auswertung der Grundlagendaten auf Detailebene. Die neuen Stadtklimaprojektionen des DWD werden daher in Verbindung mit einer (hochauflösenden) Stadtklimaanalyse betrachtet.
Die flächendeckende und hochauflösende Stadtklimaanalyse wurde vom Fachbereich Umwelt in Auftrag gegeben und wird noch im laufenden Jahr fertiggestellt. Zusätzlich zu den Kenntagen der Simulation des DWD wird diese modellbasierte Analyse unter anderem Aussagen zu Klimaparametern wie bodennaher Lufttemperatur, Kaltluft und thermischer Belastung ermöglichen. Nach Fertigstellung des Berichtes und der zugehörigen Kartenwerke wird die Stadtverwaltung hierzu gesondert informieren.

Die detaillierten Ergebnisse der Stadtklimasimulationen sind auf der städtischen Homepage sowie auf der Projekthomepage des Deutschen Wetterdienstes verfügbar:

https://www.leverkusen.de/service/krisenfall/hitze

https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaforschung/klimawirk/stadtpl/stadtklimaprojekte/projekt_koeln_leverkusen/koeln_leverkusen_node.html

Mobilität und Klimaschutz

14.01.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" die Änderung des Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V40/I hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnheims für die dauerhafte Unterbringung von Jugendsportler*innen einschließlich Zuwegung, Erschließungsflächen sowie Grün- und Freibereiche zum Ziel.

Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:
Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern:
- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Lichtimmissionen, Verkehrssicherheit, Erholung und Freizeit.
- Tiere/Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotopstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild sowie Standortalternativen.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung und Abwasser.
- Klima/Luft: insbesondere Informationen und Gutachten zu Kaltluft, Klima und Klimaanpassungsmaßnahmen.
- Sonstige Sachgüter: insbesondere Informationen zu Störfallrelevanz, Luftverkehrssicherheit und Abfallwirtschaft.

Information zur Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung:
Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Gutachten ausgelegt.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:
Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Bauleitpläne.

Information zur öffentlichen Auslegung:

Ort:	Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer:	07.01.2025 bis zum 05.02.2025,
Zeit:	montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,

freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskunft nach Terminabsprache erteilt:
Herr Hennecke, Tel.: 0214/406-6135,
per E-Mail: Frank.Hennecke@Stadt.Leverkuen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 05.02.2025 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:
Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße".

Geltungsbereich:
Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt.

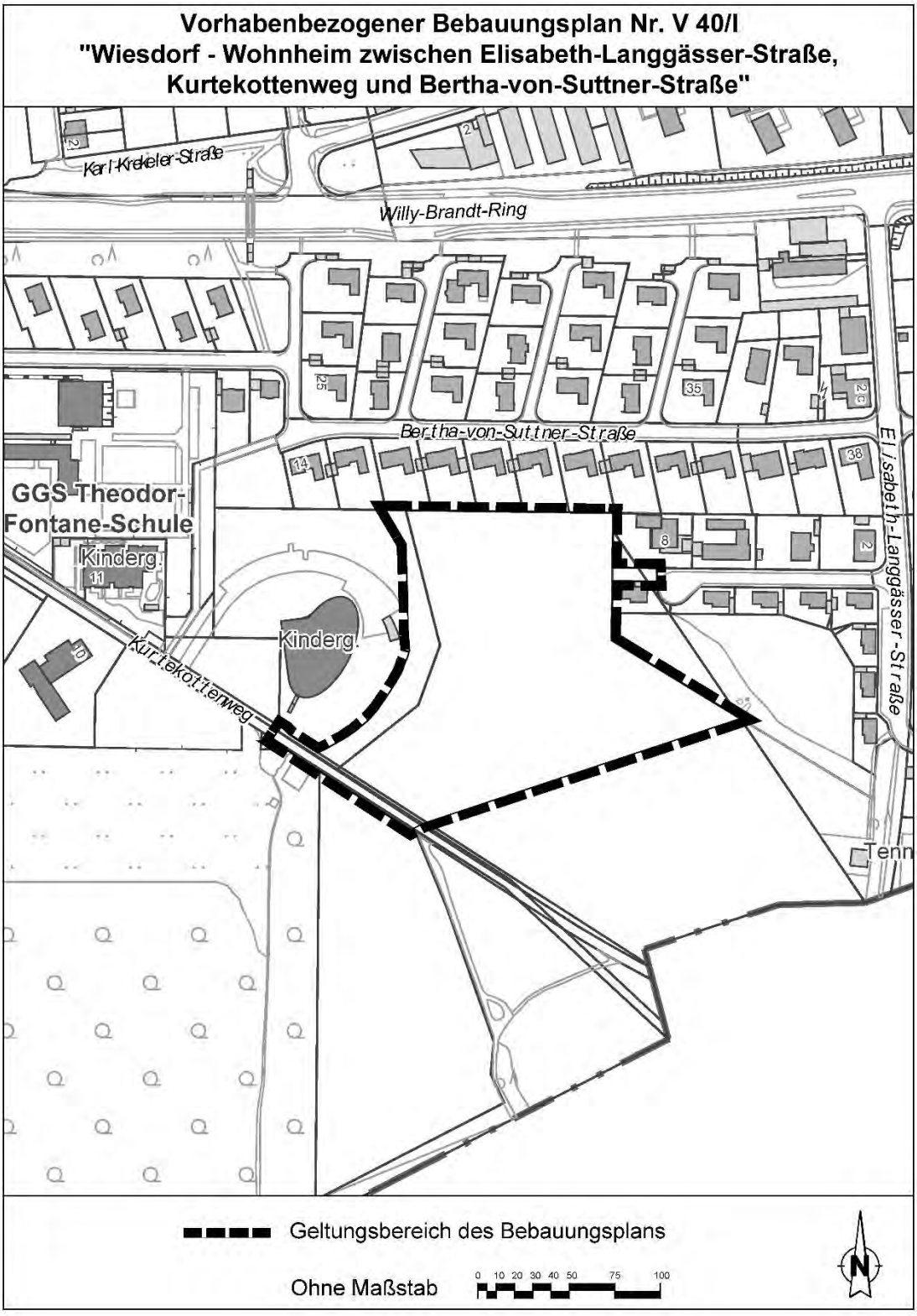

Stadtplanung

14.01.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Umzugstermin der Theodor-Heuss-Realschule, Leverkusen-Opladen

Die umfangreichen Sanierungsarbeiten nach der Flut an der Theodor-Heuss-Realschule sind bis auf Restarbeiten abgeschlossen. Diese Restarbeiten (z.B. Mängelbeseitigungen nach den Abnahmen, Einschränkungen im Schulhofbereich durch letzte Tiefenbohrungen, Endreinigung) können allerdings noch über den ursprünglich angedachten Umzugstermin, 10. Februar 2025, hinaus andauern.

Die Schulleitung wurde vom Fachbereich Gebäudewirtschaft darüber informiert, dass bei einem Umzugstermin im Februar damit zu rechnen ist, dass in den ersten Wochen danach noch kleinere Bauarbeiten den Unterrichtsbetrieb stören könnten. Die Schulleitung entschied sich daher, den Umzug der Schule von den Standorten Heinrich-Lübke-Straße 140 und Montanus-Realschule in das neue Gebäude erst zu den Osterferien 2025 durchzuführen.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

16.01.2025

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Evaluation der städtischen Förderprogramme „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I. Ausgangslage

Die Richtlinien der Stadt Leverkusen zur Förderung der „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ sind am 16. Oktober 2023 in Kraft getreten. Für beide Programme standen im Jahr 2023 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Im Jahr 2024 standen jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 200.000 € zur Verfügung.

Die jeweils 1. Änderung der Förderrichtlinien trat am 13. Mai 2024 in Kraft (Vorlage Nr. 2024/2748/1). Bei beiden Förderprogrammen wurden die Regelungen zum Einverständnis von Miteigentümer*innen unter den Paragrafen 4 und 5 (Photovoltaik) bzw. 7 und 8 (Begrünung) an das Wohnungseigentumsgesetz angepasst. Bei der Förderrichtlinie „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ wurde eine Toleranzgrenze für die Substratstärke eingeführt. Von der Mindestanforderung von 8 cm Substratstärke darf maximal 3 cm abgewichen werden. Außerdem wurde verdeutlicht, dass die Höhe des Dachsubstrates im Angebot bzw. auf der Rechnung auszuweisen ist.

Das Gros der Förderanträge konnte im Jahr 2023 abschließend geprüft, beschieden und ausgezahlt werden. Aufgrund der Möglichkeit der „Mittelreservierung“ hat ein Teil der Antragstellenden im Jahr 2023 einen Reservierungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten erhalten. Dieser Bewilligungszeitraum erstreckte sich ins Jahr 2024. Entsprechend wurden viele geförderte Photovoltaikanlagen im Jahr 2024 in Betrieb genommen sowie Gebäudebegrünungen umgesetzt und die zugehörigen Unterlagen nachgereicht. Daher wurden in 2024 Auszahlungen für Anträge aus dem Jahr 2023 getätigt.

Für das Jahr 2024 standen jeweils 200.000 € pro Förderprogramm im Haushalt bereit. Aufgrund der am 2. August 2024 erlassenen haushaltswirtschaftlichen Sperre, wurde die Antragstellung für das Förderprogramm „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ umgehend gestoppt. Für das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ wurde die ursprünglich für den Herbst geplante Antragsöffnung nicht durchgeführt. Die im Jahr 2023 erteilten Reservierungsbescheide waren von der Haushaltssperre nicht betroffen. Untenstehend finden sich die Ergebnisse beider Förderprograme.

Die Neuauflage der Förderprogramme ist abhängig von der städtischen Haushaltslage.

II. Evaluation

Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ (Stand 29.11.2024)

Das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ wurde sehr stark nachgefragt und war sehr erfolgreich. Die städtischen Fördermittel sind ein

bedeutender Anreiz für Hauseigentümer*innen sowie Mieter*innen in Dach- und Fassadenanlagen sowie Steckersolar-Geräte zu investieren und so einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten. Eine Fortführung des Förderprogramms wäre aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, da es zurzeit weder auf Bundes- noch Landesebene Förderprogramme für Photovoltaikanlagen gibt. Die vielen Nachfragen zum Förderprogramm bzw. dessen Fortführung bei der Verwaltung zeigen, dass die Leverkusener Bürger*innen nach wie vor großes Interesse an einem Zuschuss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage haben.

Im Jahr 2023 sind 654 Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ eingegangen. Im Jahr 2024 wurden 243 Reservierungen in Höhe von 147.530 € nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen ausgezahlt. Zusammen mit den bereits in 2023 ausgezahlten Anträgen (Anzahl 196; 119.700 €) wurden 439 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 267.230 € ausgezahlt.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung wurde von 13 Antragstellenden in Anspruch genommen. Es wurde jeweils eine Verlängerung um drei Monate gewährt. In drei Fällen wurde die Photovoltaikanlage trotz Fristverlängerung nicht umgesetzt. 29 Antragstellende haben keine Fristverlängerung beantragt und nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums keine Unterlagen nachgereicht. Bezogen auf die Gesamtzahl der erteilten Bescheide ist dies eine Quote von 4,5 %, zu denen keine Nachweise zur Umsetzung eingegangen sind.

In acht Fällen wurden die Förderanträge von den Antragstellenden zurückgezogen. Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Insgesamt 25 eingegangene Anträge mussten abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllt waren. In den meisten dieser Fälle wurde die Photovoltaikanlage vor dem Stichtag 1. Juli 2023 in Betrieb genommen. Vereinzelt wurden mehrere Anträge für denselben Haushalt bzw. dasselbe Objekt gestellt oder Mietkauf-Modelle gewählt. In wenigen Fällen wurde der Bewilligungszeitraum von sechs Monaten nicht eingehalten.

Wie bereits im Zwischenbericht dargestellt, sind 150 unvollständige Anträge eingegangen. Diese Anträge wurden aufgrund der fehlenden Unterlagen abgelehnt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtsumme der eingegangenen Anträge und Fördermittel für das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“.

Kategorie	Anzahl Anträge	Summe Förderung
Auszahlungen in 2023	196	119.700 €
Umgesetzte Reservierungen, ausgezahlt in 2024	243	147.530 €
Summe	**439**	**267.230 €**
Kategorie	**Anzahl Anträge**	**Summe Förderung**
Reservierungen Bewilligungszeitraum abgelaufen *(Auszahlung nicht mehr möglich)*	32	---
Zurückgenommene Anträge	8	---
Ablehnungen	25	---
Unvollständige Anträge	150	---
Summe	**215**	**---**
Gesamtsumme Anträge	**654**	**---**

Insgesamt haben die geförderten Photovoltaikanlagen eine Leistung von ca. 2.500 Kilowatt Peak. Kilowatt Peak (kurz kWp) ist ein Kennwert für die theoretisch mögliche Photovoltaik-Leistung (Spitzenleistung). Er ermöglicht einen einfachen Vergleich verschiedener Solarzellen und wird unter Standardtestbedingungen im Labor ermittelt. Die Verteilung der geförderten Dach- und Fassadenanlagen nach kWp-Leistung stellt sich folgendermaßen dar:

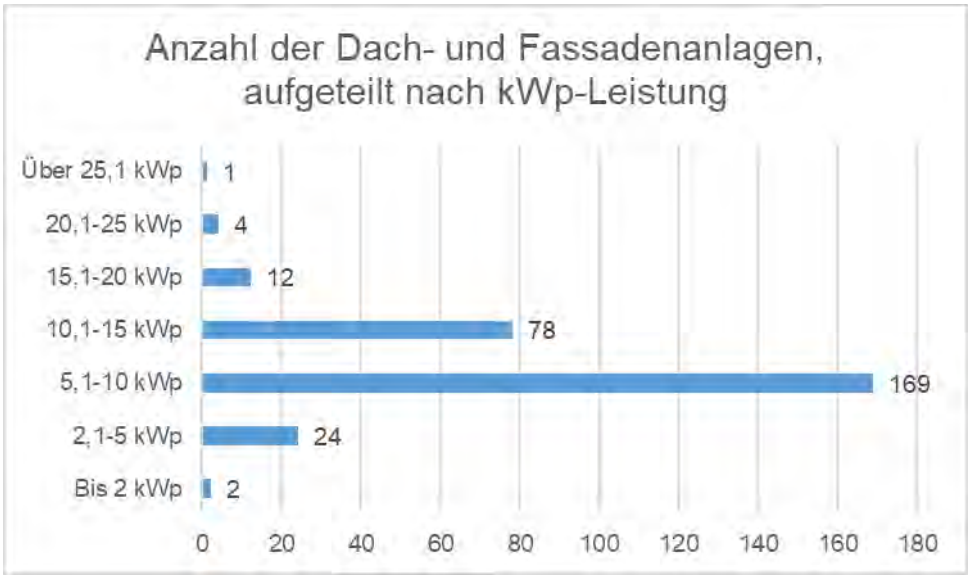

Die Verteilung der ausgezahlten Anträge auf die drei Stadtbezirke wird im nachfolgenden Diagramm – aufgeteilt nach Art der Photovoltaikanlage – dargestellt. Im Bezirk I wurden mit 80 die wenigsten Anträge gestellt. Für die Bezirke II und III wurden mit 168 bzw. 191 ähnlich viele Anträge eingereicht.

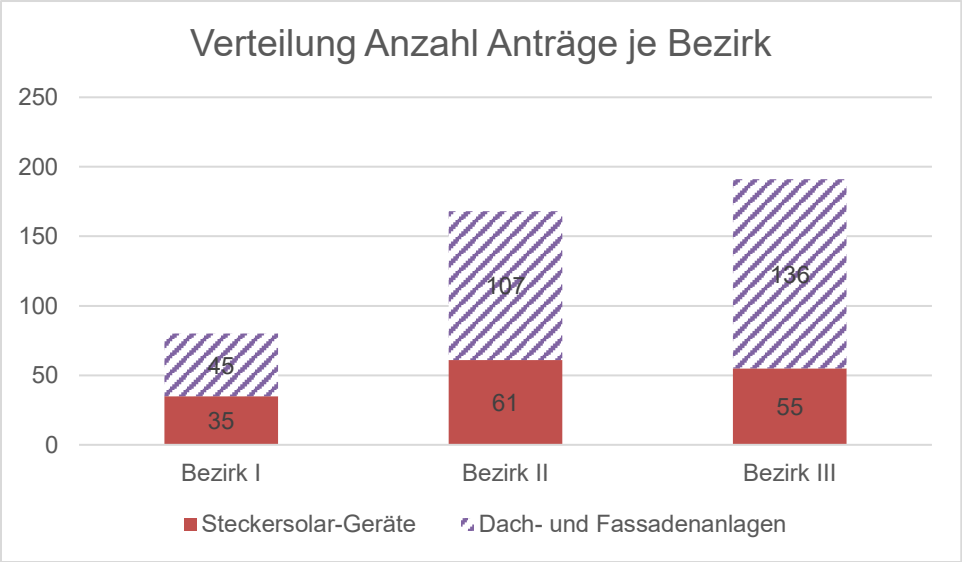

Förderprogramm „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ (Stand 29.11.2024)

Auch das Förderprogramm „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ wurde gut nachgefragt und war erfolgreich. Die städtischen Fördermittel sind auch in diesem Fall ein Anreiz, in eine Gebäudebegrünung oder Entsiegelung und anschließende Begrünung zu investieren. Dies ist insbesondere der Fall, da sich die Begrünung zwar positiv bspw. auf das Mikroklima und das Regenwassermanagement auswirkt, aber hierdurch keine direkten finanziellen Einsparungen – wie bei der Senkung der Energiekosten durch eine Photovoltaikanlage – möglich sind. Auch für Gebäudebegrünung gibt es aktuell keine Fördermittel auf Bundes- oder Landesebene. Dementsprechend wäre aus Sicht der Verwaltung auch hier eine Fortführung des Förderprogramms sinnvoll.

Insgesamt wurden Anträge eingereicht, die eine Fläche von 2.518 m² begrünen. Fassadenbegrünungen sind hier nicht eingerechnet, da die begrünte Fläche vor der Anpflanzung ggf. noch nicht bekannt ist. Davon entfallen 149 m^2 auf den Bezirk I, 707 m^2 auf den Bezirk II und 1.663 m^2 auf den Bezirk III.

Die Verteilung der Anträge auf die drei Stadtbezirke wird im nachfolgenden Diagramm – aufgeteilt nach Art der Begrünungsmaßnahme – dargestellt. Im Bezirk I wurden mit fünf die wenigsten Anträge gestellt. Für die Bezirke II und III wurden mit 13 bzw. 19 ähnlich viele Anträge eingereicht.

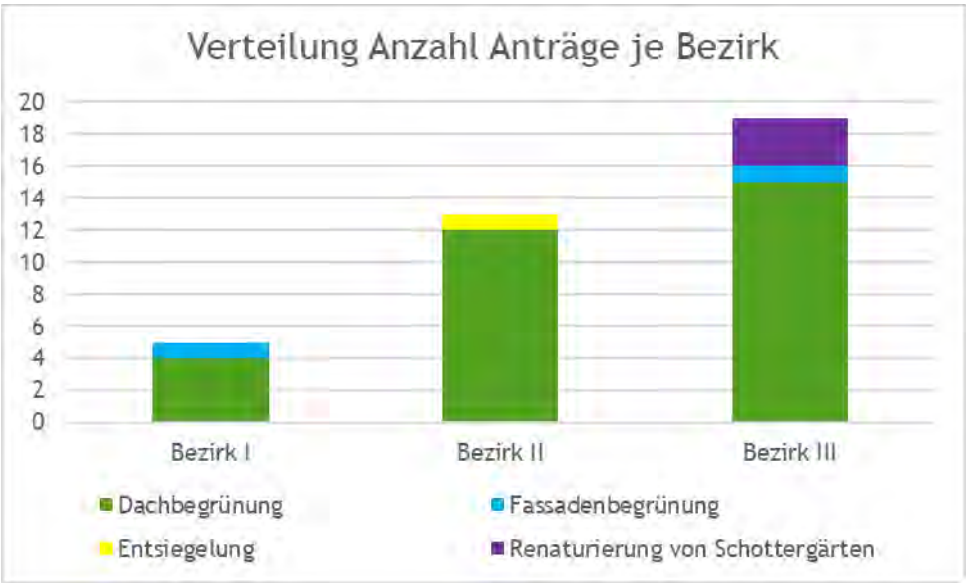

Im Jahr 2024 wurden 23 Auszahlungen in Höhe von 30.210 € im Rahmen des Förderprogramms „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ getätigt. Hierbei handelt es sich um Anträge aus den Jahren 2023 und 2024. Zusammen mit den bereits in 2023 ausgezahlten Anträgen (Anzahl 6; 5.540 €) wurden 29 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 35.750 € ausgezahlt.

Zusätzlich gibt es acht Reservierungsanträge aus den Jahren 2023 und 2024. In diesen Fällen wird noch auf die Nachreichung der Unterlagen gewartet. Für diese Anträge werden 13.630 € benötigt.

Sieben Anträge mussten abgelehnt werden, weil die Begrünungsmaßnahmen entweder vor dem Stichtag 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden, die Mindestgröße von 10 m² bei Dachbegrünungen unterschritten wurde oder die Substratstärke bei Dachbegrünungen unter 8 cm bzw. 5 cm (Toleranzgrenze) liegt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die ausgezahlten, reservierten und abgelehnten Anträge:

Kategorie	**Anzahl Anträge 2023 und 2024**	**Summe Förderung**
Auszahlungen	29	35.750 €
Reservierungen *(noch nicht ausgezahlt, Nachreichungen noch nicht erfolgt)*	8	13.630 €
Ablehnungen	7	---
Summe	44	49.380 €

Die Begrünungsarten verteilen sich wie folgt:

Art der Begrünung	Anzahl Anträge
Dachbegrünung	31
Fassadenbegrünung	2
Entsiegelung	1
Renaturierung von Schottergärten	3

Mobilität und Klimaschutz

17.01.2025

Mitteilung für den Rat

Stadtentwicklung im Dialog:
Informationsheft zur Stadtentwicklung in Leverkusen

Seit 2004 wird das Informationsheft zu aktuellen Stadtentwicklungsthemen jährlich erarbeitet.
Die überarbeitete Fassung aus dem Jahr 2024 wird jetzt im Internet unter www.leverkusen.de zum Nachlesen und Herunterladen bereit gestellt. Die Dokumentation „Stadtentwicklung im Dialog“ vom Fachbereich Stadtplanung hält kurz und knapp Informationen zu den aktuellen Handlungsfeldern bereit, jedes Thema ist kurz zusammengefasst.

Stadtplanung

20.01.2025

Stadtentwicklung im Dialog

Informationen zur Stadtentwicklung 2024



IMPRESSUM

Herausgeberin/Veranstalterin

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen
Tel. 0214/406-6101
Fax: 0214/406-6102
Email: 61@stadt.leverkusen.de

Dokumentation/Layout

unter Beteiligung von

Astrid Gill
Florian Heinkel
Agnes Jersch
Valerie Knuth
Christian Kociok
Daniela Schön
Sylvia Schwanke
Serena Sikorski
Franziska Trapp

Datum

02/2025

Fachbereich Stadtplanung
Stadt Leverkusen

REGIONALPLAN KÖLN

Im Regionalplan werden die aktuelle und die zukünftige Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung für den gesamten Regierungsbezirk Köln festgelegt. Die Regionalplanung bildet den (groben) Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und macht planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), die auf den nachfolgenden Planungsebenen z. T. strikt zu beachten sind. Aktuell wird der Regionalplan Köln neu aufgestellt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln hat die Regionalplanungsbehörde ein Plankonzept erarbeitet und Anfang 2020 vorgelegt. Das Plankonzept ist das Ergebnis eines breit aufgestellten informellen Beteiligungs- und Diskussionsprozesses, wie z. B. der Kommunalgespräche oder den Fachworkshops Region+ Wohnen, Region+ Wirtschaft sowie Freiraum. Daraus wurde ein vollständiger Planentwurf für einen Erarbeitungsbeschluss entwickelt, der am 10.12.2021 vom Regionalrat Köln gefasst wurde.

Damit wurde in das förmliche Verfahren eingeleitet. Vom 07.02.2022 bis 31.08.2022 fand die formelle Beteiligung statt. Die Stadt Leverkusen hat eine Stellungnahme, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen, Begründung und Umweltbericht abgegeben. Die Regionalplanungsbehörde hat die Stellungnahme erörtert und die Landesplanungsbehörde informiert. Die Offenlage für den zweiten Planentwurf wurde von den Sommerferien dieses Jahres auf die Herbstferien verschoben. Grund hierfür ist das Urteil 11 D 133/20. NE des OVG NRW vom 21.03.2024, welches zwölf Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für unwirksam erklärt hat. Da der LEP NRW nicht vollumfänglich, sondern nur in Teilen für unwirksam erklärt wurde, gelten bis auf weiteres die Regelungen, die bis zur 1. LEP-Änderung galten.



Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf nachgeordnete Planungseben wie den Regionalplan Köln. Die Bezirksregierung informierte in Abstimmung mit dem Regionalrat am 08.07.2024 darüber, dass somit der LEP NRW 2017 die Rechtsgrundlage für den Regionalplan Köln bildet. Der Entwurf des Regionalplans und einige Ausgleichsvorschläge mussten angepasst werden. Als Folge verschob sich die in den Sommerferien vorgesehene Offenlage. Am 11.10.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss für den 2. Planentwurf gefasst, die öffentliche Auslegung schloss sich vom 15.10.24 bis 15.11.2024 an. In der öffentlichen Beteiligung konnte lediglich Stellung zu den Änderungen gegenüber der ersten Offenlage genommen werden.

Für den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurde am 11.10.2024 durch den Regionalrat Köln der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Regionalrat hat in seiner 15. Sitzung am 03.05.2024 den zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur öffentlichen Auslegung (21.05.2024 bis 25.06.2024) beschlossen. Nun ist die Regionalplanungsbehörde am Zug, die eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern und die Landesplanungsbehörde zu informieren.

KOOPERATION „KÖLN & RECHTSRHEINISCHE NACHBARN (K&RN)“

Die Kooperation „Köln & rechtsrheinische Nachbarn“ (K&RN) gibt es bereits seit mehreren Jahren, in der sich eine vertrauensvolle interkommunale Kooperation auf Augenhöhe entwickelt hat. Mitglieder der Kooperation sind die Städte Köln, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Rösrath, Troisdorf und Niederkassel sowie der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis. Partner der Kooperation sind der Region Köln/Bonn e. V., der Verkehrsbund Rhein-Sieg (VRS) und die Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR). Im Jahr 2016 wurde im Zusammenhang der Landesinitiative StadtUmland. NRW ein loser Zusammenschluss auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gegründet, unterschrieben durch die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte bzw. deren Stellvertreter. Der Leitgedanke besteht fortan, dass der hochkomplexe, wachsende Verflechtungsraum eine interkommunale Betrachtung und Handlung benötigt, um die Herausforderungen der Zeit zu bewältigen. Um das bestehende Potential der Kooperation mehr nutzen zu können, wurde eine formale Verfasstheit angestrebt.



Kooperationsgebiet (grün) im Verflechtungsraum

Ferner wurde sich über die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ausgetauscht sowie über die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien. Es wurde sich in der Kooperation verständigt, das Thema der nachhaltigen Energiequellen gemeinsam, anzugehen.

Nicht nur der intensive Austausch zu den Entwicklungen der Erneuerbaren Energien auf Regional- und Landesebene fand dieses Jahr innerhalb der Kooperation statt. Darüber hinaus wurden u. a. in einem Workshop unter der Überschrift „Region in Transformation“ zusätzliche Themen und Inhalte der weiteren Kooperationsarbeit besprochen.

Dabei entstanden unterschiedliche Vorschläge und Ansätze möglicher Projekte, die sich alle auf den Kooperationsraum fokussieren und interkommunale Handlungsbedarfe aufzeigen. Als Impulse für die Projektideen galten u. a. die Handlungsfelder Gewerbe-/Wirtschaft-/Industrieflächen, Innenstadt, Siedlung, Quartier, Mobilität, Energiewirtschaft und Landschaft. Die Ansätze wurden als Grundlage der weiteren Behandlung in Steckbriefe überführt, sodass die Kooperation in einem weiteren Schritt beurteilen wird, welche Ziele das jeweilige Projekt erfüllen und daraus resultierend auf die Relevanz des Ansatzes geschlossen werden kann. Als Ziel soll in der Zusammenarbeit ein Projekt entstehen, welches einen Mehrwert durch politische Relevanz und regionale Wirksamkeit erlangt.

KLIMAANPASSUNG UND KLIMASCHUTZ IN DER STADTENTWICKLUNG

Klimawandel – ein Überblick

Der Klimawandel gehört zu den zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. In Deutschland liegt statistisch von 1881 bis 2021 sogar eine Erwärmung um 1,6 °C vor. Die Ursache der Klimaveränderungen wird auf das Phänomen des Treibhauseffekts zurückgeführt, welcher der Einflussnahme des Menschen seit Beginn der Industrialisierungsprozesse unterliegt (vgl. DWD 2023). Die kontinuierliche Verstärkung des Treibhauseffekts korreliert dabei mit der starken Bevölkerungszunahme und dem damit steigenden Energieverbrauch sowie der Flächeninanspruchnahme. Vor allem die Nutzung von fossilen Brennstoffen (Erdöl, Kohle, Erdgas) erzeugt Treibhausgase wie Kohlenstoffdioxid (CO_2) in der Atmosphäre.

Der Handlungsbedarf, sich an die Klimafolgen anzupassen und sich den daraus ergebenen Herausforderungen anzunehmen, steigt stetig an. Die atmosphärischen Veränderungen, die sich in Form von Extremwetterereignissen (Hitzewellen, Dürren, Starkregen oder Stürmen) äußern können, treten vermehrt auf. Auch die Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen wachsen weiter an und lösen vielschichtige Wirkungsketten aus.

Auswirkungen auf Kommunen

Das Ziel, die Städte an die Folgen des Klimawandels anzupassen, erfordert eine Auseinandersetzung zwischen dem Klimaschutz und der Klimaanpassung. Die Maßnahmen des Klimaschutzes wirken global, wohingegen die Anpassungsmaßnahmen in den Räumen wirken, wo sie umgesetzt werden. Grund dafür ist die unterschiedliche Betroffenheit von Städten und Gemeinden, die abhängig ist von unveränderlichen Einflussgrößen wie der geographischen Lage, der Höhenlage sowie der Nähe zu größeren Wasserflächen.

Daher sind abgestimmte Strategien zu verfolgen und Konzepte zu erstellen, die einen räumlichen Bezug aufweisen. Die Städte und Kommunen stehen vor einem dringenden Handlungsbedarf, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Klimawandels im städtischen Kontext ist der Begriff der Vulnerabilität zu beachten, der grundsätzlich die Betroffenheit gegenüber den stadtklimatischen Effekten beschreibt und hierbei die zahlreichen Risiken der Städte und Gemeinden durch den Klimawandel aufzeigt.



Integration in der Stadtentwicklung

Der Klimaaspekt wurde erstmalig im Jahr 1976 als Abwägungsbelang berücksichtigt. In den Jahren 1976 und 2011 folgten Beiträge zum Klima als Schutzgut und Abwägungsbelang sowie in den Jahren 1996 und 2004 Beiträge in der Bauleitplanung zum Klimaschutz. Dem Thema Klima wurde zu dieser Zeit jedoch nicht die Bedeutung zugeschrieben, die ihm heute zuteil wird, sodass keine Gleichwertigkeit mit dem Umwelt- und Naturschutz bestand. Erst mit der Klimanovelle 2011 wurden auch die rechtlichen Bestimmungen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz in das BauGB integriert. Beispielsweise wurden die allgemeinen Regelungen des allgemeinen Städtebaus durch die neu formulierte Klimaschutz- und Klimaanpassungsklausel erweitert. Bauleitpläne sollen „dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern" (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB). Neben der Integration in den Bauleitplänen als Abwägungsbelang ist gleichwohl die Behandlung in der Stadterneuerung und –transformation bedeutsam. Denn vor allem in innerstädtischen Bestandsquartieren ist die Vulnerabilität durch die historisch bedingte Stadtentwicklung am höchsten.

Das Thema Klimaschutz und vor allem seit der Flutkatastrophe 2021 auch die Anpassung an die Klimawandelfolgen, hat in Leverkusen einen hohen Stellenwert erreicht. Unter anderem durch informelle Entwicklungskonzepte werden bei allen Planungen generell Maßnahmen zum Klimaschutz (z. B. Anschluss ÖPNV, Erneuerbare Energien) und passgenaue Maßnahmen in den Quartieren zur Klimaanpassung formuliert (z. B. Bündelung von Parkplätzen, aktive und passive Verschattung, Begrünung von Höfen, Retentionsmöglichkeiten, Durchlüftung).

Insgesamt findet somit das Querschnittsthema von der Gesamtstadt bis hin zum Quartier im Planungsalltag Anwendung.

Deutscher Wetterdienst (DWD) 2023: Klimawandel – ein Überblick URL: Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Basisfakten zum Klimawandel (dwd.de)

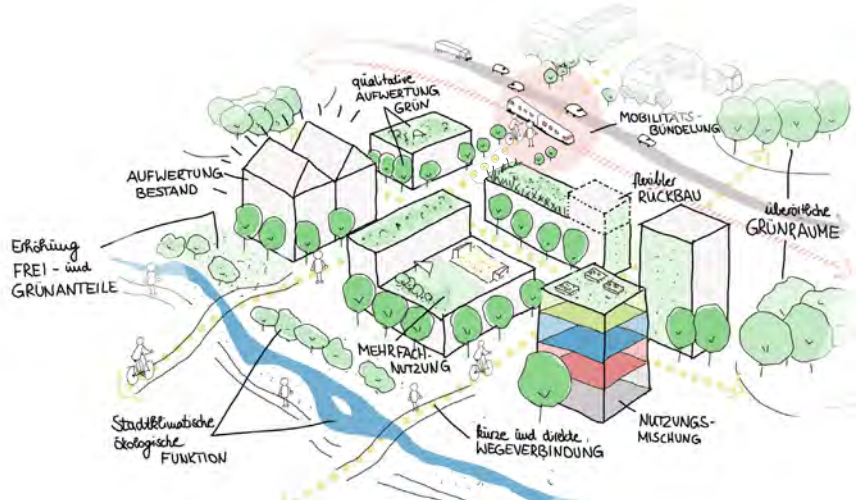

LEVERKUSEN 2040+

ZUSAMMEN. ZUKUNFT. ENTWICKELN.

Unter der Überschrift „Leverkusen 2040+ Zusammen.Zukunft.Entwickeln." soll eine Basis für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Leverkusen geschaffen werden. Um sich aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wie dem Klimawandel, der COVID-19-Pandemie oder der Energiekrise, genauso wie der erforderlichen Mobilitätswende, dem Wohnraummangel, dem demografischen Wandel, dem Fachkräftemangel oder Veränderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung stellen zu können, soll mithilfe von Zukunftsszenarien eine Gesamtstrategie für die zukünftige Entwicklung der Stadt entworfen werden. Unterschiedliche Handlungsfelder wie Wohnen, Arbeiten, Bildung, Mobilität, Freiraumgestaltung und Klimaschutz, die die zuvor genannten Herausforderungen beinhalten, sollen in das Projekt „Leverkusen 2040+" einfließen und miteinander verzahnt werden, sodass daraus Handlungsempfehlungen erarbeitet werden können. Bislang existieren bereits zahlreiche, unterschiedliche Strategien und Konzepte, die allerdings in sich jeweils stimmig sind, aber sich teilweise widersprechen und gegenseitige Nutzungskonflikte verursachen. „Leverkusen 2040+ "hat das Ziel, in vier Arbeitsphasen diese Konflikte zu erkennen und Übereinstimmungen in den jeweiligen Nutzungen zu erzielen.

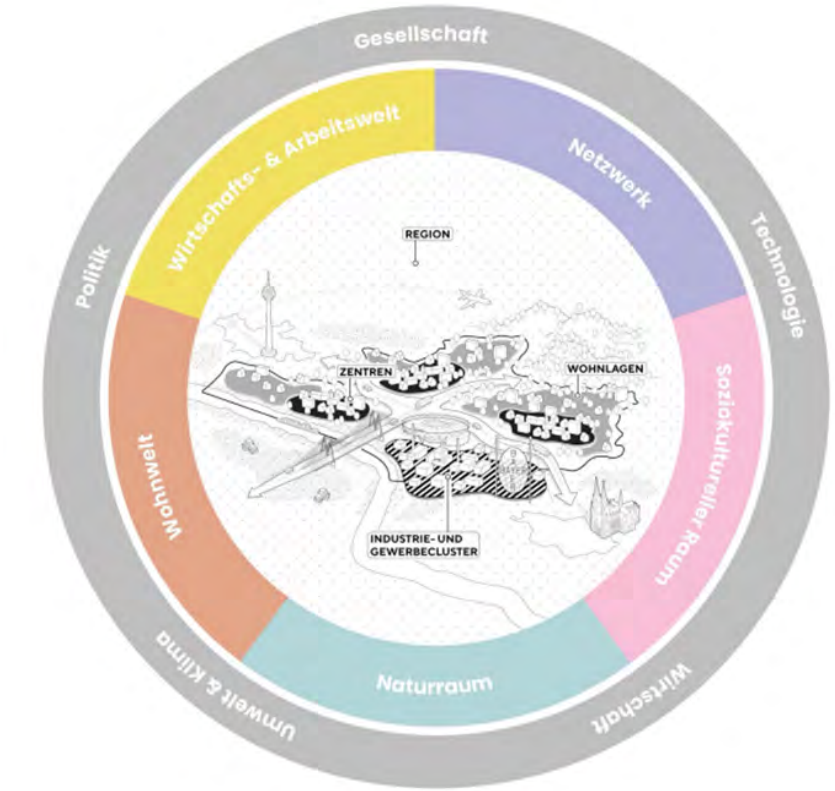

Zusammen mit den Planungsbüros „urbanista" und „Must Städtebau GmbH" startete „Leverkusen 2040+" im Frühjahr 2024 in die erste Arbeitsphase. Ein maßgeblicher Inhalts- und Orientierungspunkt des Projektes ist das Systembild. Dieses bestimmt zum einen die in Zukunft zu behandelnden Themen- und Handlungsschwerpunkte der gesamtstädtischen Strategie. Zum anderen legt es fest, auf welchen räumlichen Ebenen der Handlungsfokus gelegt werden soll. Außerdem erfolgte ein Stadtcheck, der den

Ist-Zustand der Stadt widerspiegelt und anhand von Daten und Fakten eine Ableitung bestehender und potenzieller Zielkonflikte Leverkusens aufzeigen soll.

Der Erfolg des Projektes ist abhängig von einer weitreichenden Beteiligung unterschiedlicher Akteur*innen aus der Politik, der Verwaltung, den städtischen Töchtern und schließlich der Öffentlichkeit, derjenigen die in Leverkusen leben und/oder arbeiten.

Mit einer feierlichen Auftaktveranstaltung in der Rathaus Galerie wurden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen, sich im Prozess aktiv zu engagieren. Neben einer Informationsausstellung und fachlichem Input über den Prozess gab es interaktive und neuartige Beteiligungsformate. Ein feierliches Rahmenprogramm, wie die Aufführungen von Kindertanzgruppen, ergänzten die Veranstaltung und sollten Lust darauf machen, sich aktiv mit Ideen und Wünschen für die Zukunft der Stadt zu beteiligen.

Um eine gute Zusammenarbeit mit den Fachvertretungen innerhalb der Verwaltung und den städtischen Töchtern zu gewähren, wurde eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe gegründet. Im Herbst 2024, in einem der Treffen stellten die Planungsbüros den Teilnehmenden den „Stadtcheck“ vor sowie fünf verschiedene Themenkarten, welche die Themen des Systembilds wiederspiegeln.

Die Karten wurden von der Arbeitsgruppe analysiert und abgestimmt. Im weiteren Verlauf stellten die Planungsbüros, basierend auf wissenschaftlich fundierten langfristigen Trends, Ansätze für sieben Zukunftsszenarien vor, welche sich ebenfalls an den Themen des Systembilds orientieren. Somit befindet sich Leverkusen 2040+ mitten in der zweiten Arbeitsphase und bewegt sich von der Perspektive des Status Quo in Richtung Zukunft.

Ende des Jahres 2024 hat das Projektteam gemeinsam mit der Arbeitsgruppe und verschiedenen Stakeholder*innen der Stadt in einer Zukunftswerkstatt über die festgelegten Szenarien diskutiert und positive und negative Aspekte sowie Risiken und Chancen der beschriebenen strategischen Ansätze erarbeitet.



BEVÖLKERUNG UND WOHNEN

Seit Jahrzehnten verändert sich Leverkusens Bevölkerung, im Wesentlichen durch die Überalterung und die Zuwanderung, was folglich zur stetig wachsenden Einwohnerzahl führt. Bedingt durch die angespannte Wohnungssituation entlang der Rheinschiene bezieht Leverkusen einen Wanderungsgewinn nicht nur aus den Fernwanderungen, sondern auch durch sehr hohe Zuzüge aus Köln, die dieses Jahr so hoch waren, wie noch nie zuvor.

Leverkusen gehört somit klar und dauerhaft zu den Wachstumsregionen in Nordrhein-Westfalen. Zum Stichtag 31.05.2024 lebten 170.188 Einwohner*innen in dieser Stadt. Damit wurde Anfang des Jahres die 170.000 Einwohner-Marke erstmalig erreicht und kurz darauf sogar leicht überschritten. Jegliche Geschehnisse oder weltweiten Veränderungen können die Entwicklung jedoch abschwächen oder sogar noch verstärken.

In der aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnung von 2021 des Instituts für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) wird für Leverkusen zwar ein langsameres Bevölkerungswachstum bis 2050 prognostiziert, aber im Gegensatz zu vielen anderen Städten in NRW, eine Zunahme um 40 Prozent der über 80-Jährigen erwartet. Leverkusen wird weiterhin auch in den kommenden 20 - 30 Jahren spürbar altern. Insbesondere soll der Anteil der Senior*innen sowie der Hochbetagten aufgrund höherer Lebenserwartung deutlich steigen, die geburtenstarken Jahrgänge kommen ins Rentenalter und die Zahl der Jüngeren nimmt kaum zu.

Nach den prognostizierten Zahlen des IT.NRW wird die Bevölkerungszahl und auch die Zahl der Haushalte in den nächsten zwanzig Jahren weiterwachsen.

Ein Zuwachs an Einwohner*innen sowie Haushalten führt folglich zu einem Bedarf an Wohnbauflächen und zusätzlichem Wohnraum. Knappheiten auf dem Wohnungsmarkt haben zur angespannten Situation geführt und die Neu- und Wiedervermietungsmieten sowie Preise für Wohnimmobilien sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Vor allem im Bereich des preiswerten Mietwohnsegments ist eine starke Anspannung zu verzeichnen und der Bestand an geförderten Wohnungen geht kontinuierlich zurück.



Damit wird der Handlungsbedarf in Leverkusen immer dringender. Die Basis zur Bewältigung des Themas sowie wohnungspolitischer Fragestellungen bildet unter anderem die Untersuchung der aktuellen und prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie eine regelmäßige Wohnungsmarktbeobachtung, die vom Fachbereich Stadtplanung mittels des jährlich erscheinenden Wohnungsmarktberichtes erfolgt.

Aufgrund der immer höheren Komplexität und immer mehr Herausforderungen, Unwägbarkeiten und unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere im Nachhaltigkeits-, Klima- und Energiehandlungsfeld, können die wohnungspolitischen Aufgaben nur durch eine integrierte Stadtentwicklung, die nahezu alle kommunalen Handlungsfelder einbezieht, bewältigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt „Leverkusen 2040+“ angestoßen, um eine gesamtstädtische Strategie u. a. auch für das Thema Wohnen und Bevölkerungsentwicklung für Leverkusen zu erarbeiten.

FORTSCHREIBUNG EINZELHANDELSKONZEPT STADT LEVERKUSEN

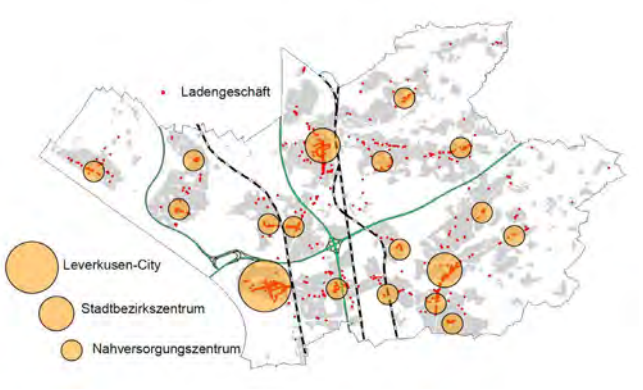

Im Jahr 2017 hat der Rat der Stadt Leverkusen das Einzelhandelskonzept für die Gesamtstadt in Form der Fortschreibung des seinerzeit gültigen Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2002 beschlossen. Dieses Konzept beruht auf einer Bürger*innenbefragung zur Zufriedenheit mit dem Einzelhandelsstandort Leverkusen und beinhaltet insbesondere die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche, die Auseinandersetzung mit der Thematik großflächiger Einzelhandel, die Erarbeitung einer Sortimentsliste sowie die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Einzelhandelssteuerung. Seither bildet das Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Grundlage für die Erarbeitung, Änderung und Ableitung von Festsetzungsinhalten verbindlicher Bauleitpläne, für die Bauberatung und für Einzelfallentscheidungen und hat demnach weitreichende Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Stadt. Seit dem Jahr 2017 hat sich jedoch viel in der Einzelhandelslandschaft Leverkusens verändert. Einige Betriebe haben – zum Teil bedingt durch die Corona-Pandemie – ihren Standort aufgegeben, andere Betriebe sind neu hinzugekommen. Der Online-Handel hat zugleich Betriebsstrukturen verändert. Darüber hinaus haben sich rechtliche Rahmenbedingungen geändert (u. a. Neuaufstellung Einzelhandelserlass 2021). Ein Einzelhandelskonzept sollte von daher regelmäßig überprüft und an wesentliche Veränderungen der Stadtentwicklung und der Marktsituation angepasst werden. Üblicherweise ist dies nach 5 bis 7 Jahren der Fall. Im Rahmen der derzeit laufenden Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes, welche insgesamt rd. 9 Monate Zeit in Anspruch nehmen wird, werden die Festsetzung der zentralen Versorgungsbereiche überprüft sowie Standorte außerhalb der Zentren einer Begutachtung hinsichtlich der Eignung als Nahversorgungsstandorte unterzogen. Denn auch Standorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche können für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sein. Hier gilt es u. a. herauszufiltern, an welchen Standorten eine Erweiterung der bestehenden Märkte möglich gemacht werden sollte und an welchen Standorten die Märkte in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben sollten.

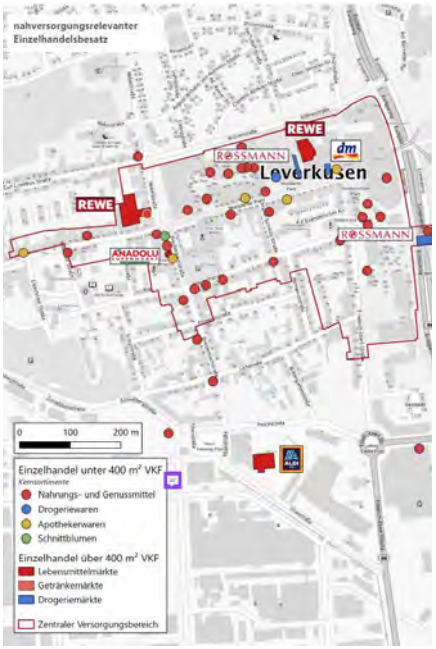

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Mit der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans (FNP) am 13.03.2006 wurde der Rahmen zur baulichen Entwicklung der Stadt und zur Entwicklung der Freiräume abgesteckt. Als vorbereitender Bauleitplan stellt der FNP die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und insbesondere die Art der Bodennutzung im Stadtgebiet in seinen Grundzügen dar.

Der FNP ist kein statisches Planwerk. Er steuert die städtebaulichen Entwicklungen. Seit 2012 sind insgesamt zwölf Änderungen rechtswirksam geworden.

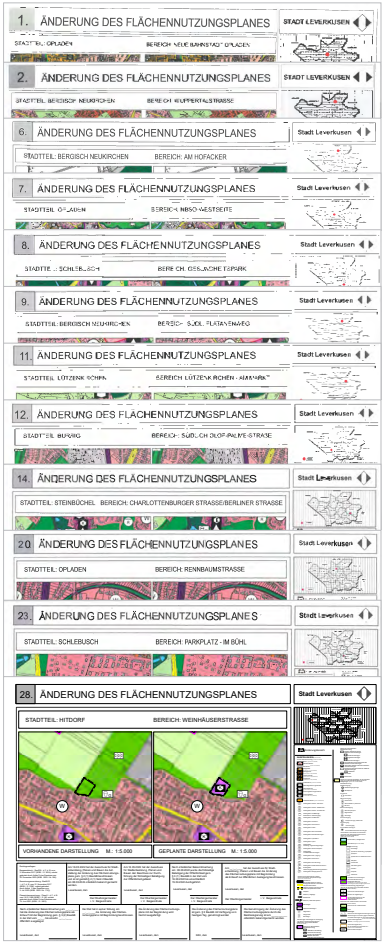

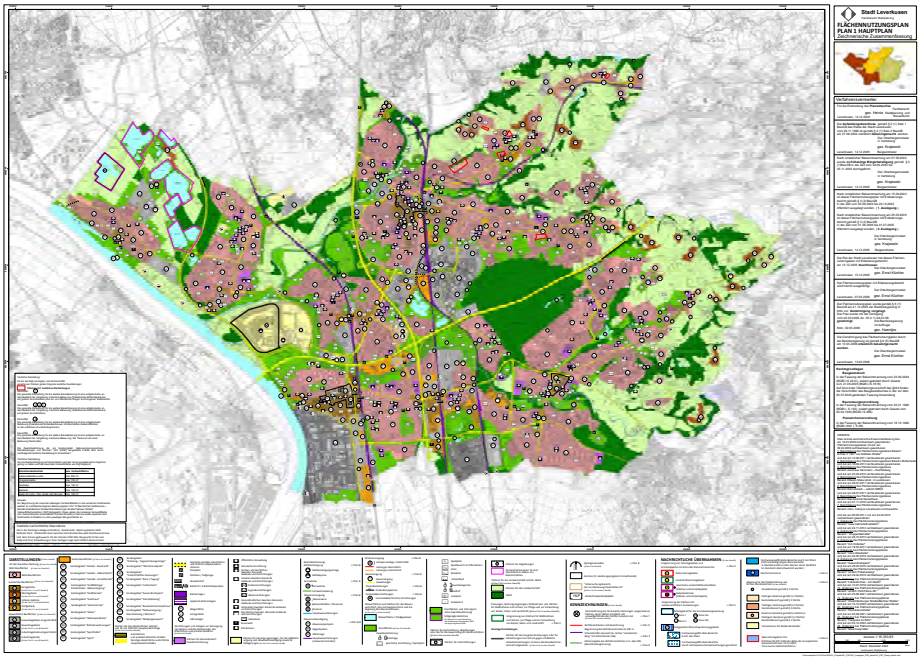

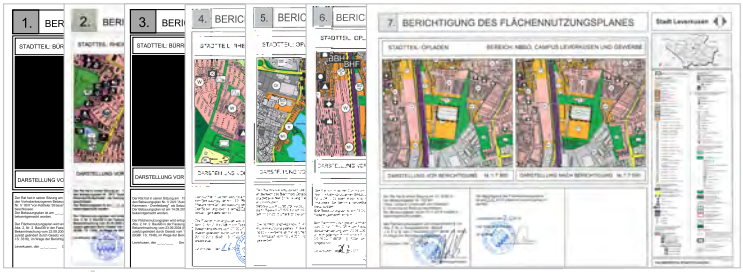

Es wurde ein FNP-Änderungsverfahren in 2024 begonnen:
Um die Verkehrsführung des Klinikums Leverkusen zu optimieren, ist nach ersten Überlegungen eine Trassieung einer neuen Strasse als Verbindung zur Gustav-Heinemann-Straße angedacht.
Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ergänzung Gesundheitspark" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur weiteren Projektierung geschaffen werden.

Für den Stadtteil Opladen bestehen seit geraumer Zeit übergeordnete Rahmenplanungen. So zum Beispiel das vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Vergnügungsstättenkonzept, das Gesamtkonzept zur Steuerung des Einzelhandels (Einzelhandelskonzept) oder das Stadtentwicklungskonzept (STEK) Opladen, hier insbesondere die Stärkung der Wohnnutzung. Die in diesen übergeordneten Rahmenplanungen formulierten Empfehlungen und Entwicklungsziele stimmen nicht mehr mit den Darstellungen des FNP im Bereich der Opladener Innenstadt überein. Mit der 27. Änderung des FNP sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die notwendigen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vornehmen zu können. Um die Flächennutzungsplanänderung passgenau mit den jeweiligen Bebauungsplänen in Einklang zu bringen, wird die 27. Änderung in Teiländerungen aufgeteilt. Die frühzeitige Beteiligung zur FNP-Änderung 27 B. Änderung „Opladen Innenstadt, Im Hederichsfeld" ist noch in 2023 durchgeführt worden, der Beschluss zur Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung der FNP-Änderung 27 C. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Gerichtsstraße" ist im Juni 2024 gefasst worden, die frühzeitige Beteiligung ist im Herbst 2024 durchgeführt worden.

Mit der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des FNP im Bereich „Bohofsweg" wird das Planverfahren zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung Leverkusens mit Kitaplätzen parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg" weiterhin verfolgt.

Als weiteres Projekt zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit Kitaplätzen wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 252/I „Hitdorf - Kindertagesstätte Weinhäuserstraße" parallel mit der 28. Änderung Flächennutzungsplan Bereich „Weinhäuserstraße" weiterbetrieben. Mit Beschluss der öffentlichen Auslegung beider Planverfahren durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 16.09.2024 ist ein weiterer Schritt vollzogen.

Eine Berichtigung des FNP ist in 2024 nicht durchgeführt worden.

LANDSCHAFTSPLAN



Der Landschaftsplan ist auf kommunaler Ebene das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er gilt für das gesamte Stadtgebiet, wobei sich sein Geltungsbereich auf den so genannten baulichen Außenbereich i. S. d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erstreckt. Im Landschaftsplan werden behördenverbindliche Entwicklungsziele formuliert sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft einschließlich der damit einhergehenden Gebote und Verbote festgesetzt, die für jeden gelten. Rechtsgrundlagen des Landschaftsplans sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW).

Die Landschaftsplanung ist stetig fortzuschreiben, weil Veränderungen im Planungsraum eintreten bzw. durch die Planung zu erwarten sind. Dies geschieht durch Änderungen von Teilbereichen oder aber die Fortschreibung/Neuaufstellung des gesamten Planwerks.

Der in Leverkusen aktuell gültige Landschaftsplan erlangte am 10.07.1987 Rechtskraft. Aufgrund der Überalterung und der veränderten (rechtlichen) Rahmenbedingungen wurde am 12.07.2010 durch den Rat der Stadt die Neuaufstellung des Landschaftsplans beschlossen (Beschlussvorlage 0458/2010). Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung im September/Oktober 2012 wurde das Verfahren aus verschiedenen Gründen zunächst nicht weitergeführt. Im Sommer 2019 wurden die Arbeiten mit Unterstützung durch ein externes Planungsbüro wieder aufgenommen. Nach einer faunistischen Kartierung und Aktualisierung der vorliegenden Grundlagendaten wurde der Landschaftsplan-Entwurf erarbeitet.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfs fand vom 21.05. bis zum 17.07.2024 statt. Im Vorfeld des förmlichen Verfahrens wurde zudem in allen drei Stadtbezirken eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt.



Während der öffentlichen Auslegung bestand für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans abzugeben und sich – sofern eine direkte Betroffenheit durch die Festsetzungen bestand – durch Mitarbeitende der Verwaltung aus den Fachbereichen 32 Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) und 61 Stadtplanung beraten zu lassen.

In einem nächsten Schritt werden alle vorgebrachten Anmerkungen, Kritikpunkte und Hinweise durch die Verwaltung geprüft und dort, wo nachvollziehbar, erforderlich und sinnvoll, in den Landschaftsplan eingearbeitet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgt eine Abwägung, über die abschließend die politischen Gremien der Stadt Leverkusen entscheiden.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung wird der Landschaftsplan als Satzung beschlossen und der Bezirksregierung Köln angezeigt. Durch ortsübliche Bekanntmachung, z. B. im Amtsblatt der Stadt Leverkusen, tritt der Landschaftsplan in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt für alle verbindlich.



Teiländerungen des Landschaftsplans 1987

Bis der neue Landschaftsplan in Kraft tritt, gilt der Landschaftsplan von 1987 weiter. Im Stadtgebiet gab es zuletzt einige (bauliche) Vorhaben, für die die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der aktuellen Rechtslage keine Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen konnte. Für diese Vorhaben wurden Teiländerungen erforderlich:

- 3. Änderung im Teilbereich „Alkenrath – Sportanlage Schlebuschrath“
  (Grundlage für den dringend benötigten Ersatzneubau)
- 4. Änderung im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“
  (Grundlage für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“)
- 5. Änderung im Teilbereich „NaturGut Ophoven“
  (Grundlage für die Sanierung, Wiederherstellung und zeitgemäße Weiterentwicklung nach der Flut am 14.07.2021)
- 6. Änderung im Teilbereich „Quettingen - Sportplatz - Am Weidenbusch“
  (Grundlage für die dringend benötigte Ergänzung der Vereinsgebäude des TuS Quettingen durch eine Containeranlage)
- 7. Änderung Teilbereich „Leitungsverlegungen“
  (Grundlage für die dringend benötigten Infrastrukturleitungen im Stadtgebiet Leverkusen, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur und von nachhaltigen Wärmenetzen nicht zu gefährden)

Alle Änderungen wurden durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ISEK) CITY LEVERKUSEN-WIESDORF

Konzepterstellung – Ein Jahr voller Beteiligungen

Bereits im Oktober 2023 lud die Stadt alle Bürger*innen und Interessierte in die kirchlichen Räumlichkeiten der Kirche Herz-Jesu zum CityLabor, als Auftakt der Öffentlichkeitsbeteiligung ein, um die Stadtgesellschaft über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, den weiteren Entwicklungsprozess vorzustellen und Lust auf Wandel zu machen. Im Jahr 2024 folgten die angekündigten, zielgruppenorientierten Beteiligungsformate, mit dem Ziel, allen entwicklungsrelevanten und interessierten Akteur*innen und der Stadtgesellschaft die Mitwirkung an der Stadtteilentwicklung zu ermöglichen, Synergien und gemeinsame Ideen zu entwickeln, das Interesse und die Offenheit für neue Themen und Vorgehensweisen zu schaffen und um letztlich die Akzeptanz und Umsetzbarkeit zukünftiger Projekte zu erhöhen.

Am 4. Mai 2024 nahm die Stadt am bundesweiten Tag der Städtebauförderung teil und nutzte diesen für eine Beteiligungsaktion inmitten der Fußgängerzone. Besucher*innen der Innenstadt hatten hier die Möglichkeit, sich mit konkreten Anregungen an der Innenstadtentwicklung zu beteiligen. Die Grafikerin Kirsten Reinhold setzte die Hinweise und Wünsche der Passant*innen live in ein großformatiges Bild um.



Mitte Mai folgte eine Kinder- und Jugendbeteiligung im Jugendtreff Trio an der Breidenbachstraße. Unter Begleitung der Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Stadtplanung, dem Stadtteilmanagement und dem mit der Erstellung des ISEK beauftragten Büros scheuvens + wachten plus wurden die Kinder und Jugendlichen nach ihren Bedürfnissen für die Zukunft von Wiesdorf befragt.



Die jungen Wiesdorfer*innen beteiligten sich mit großem Engagement und brachten ihre Ideen in sogenannten Moodbildern ein.

Im Rahmen eines Maßnahmenworkshops mit Stakeholdern wurden im September konkrete Maßnahmen und Maßnahmenvorschläge präsentiert, mit geladenen Akteur*innen aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung, lokaler Einrichtungen und Vereinen sowie Vertreter*innen aus Kunst und Kultur diskutiert und im Dialog weitere Aspekte herausgearbeitet.

Seinen Abschluss fand der umfassende Beteiligungsprozess in einer Onlinebeteiligung im Zeitraum 20.09.2024 bis 13.10.2024. Den am Planungsprozess interessierten Bürger*innen wurde hier die Möglichkeit geboten, die erarbeiteten Maßnahmen anzusehen, zu kommentieren und durch Ergänzungsvorschläge eigene Ideen einzubringen.

Die zahlreichen Anregungen und Erkenntnisse aus den hier beschriebenen Beteiligungsverfahren, aber auch aus Parallelprozessen wie beispielsweise dem Qualifizierungsverfahren zum westlichen Innenstadteingang rund um die Kirche Herz-Jesu, flossen anschließend in das ISEK City Leverkusen-Wiesdorf ein. Aus den genannten Aspekten wurden vier Handlungsfelder abgeleitet, die sich mit den thematischen Schwerpunkten Begrünung und Klimaresilienz, Mobilität, Innenstadt als Einkaufs-, Erlebnis- und Wohnstandort sowie dem Miteinander befassen.

Das ISEK stellt die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung der kommenden Jahre innerhalb der abgegrenzten Gebietskulisse (s. Abbildung) dar, soll die zukünftige Innenstadttransformation aufzeigen und ist zudem Voraussetzung zur Förderung im Rahmen der Programme von Bund und Land. Zugleich stellt das Konzept eine Planungs-, Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung, private Akteur*innen und Stadtgesellschaft dar, mit kurz-, mittel- und langfristigen Projekten und Maßnahmen.

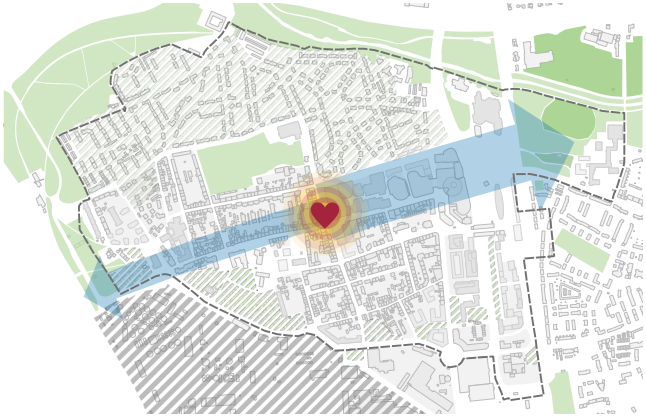

Und so geht es weiter....

Es ist vorgesehen, das Konzept in der ersten Jahreshälfte 2025 fertigzustellen, um anschließend in den politischen Gremien beraten zu werden. Nach Beschluss ist es möglich, für einige der Projekte einen Förderantrag auf Städtebaufördermittel von Bund und Land zu stellen und die städtebaulichen Entwicklungen in der City der letzten Jahre fortzusetzen.

ISEK WIESDORF –
PROJEKT „INNENSTADT EINGANG - WEST“ DAS HERZSTÜCK IN DER CITY

Mit der Umgestaltung und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Innenstadteingangs im Umfeld der Kirche Herz Jesu soll die Entwicklung eines weiteren strategischen Bausteins im Rahmen der Innenstadtentwicklung angestoßen werden. Konkret umfasst das ca. 16.500 qm große Plangebiet den ehemaligen Marktplatz, Teilabschnitte der Haupt-, Breidenbach- und Nobelstraße im Umfeld der Kirche Herz Jesu sowie die denkmalgeschützte Kirche selbst mit angebautem Pfarrheim und den Pavillons.

Den mit dem Wandel in der Innenstadt einhergehenden Problemlagen wie eine sinkende Passantenfrequenz, fehlende Aufenthaltsqualitäten und Leerstände durch den Rückzug des Einzelhandels soll durch eine Entwicklung entgegengewirkt werden, die sowohl städtebaulich als auch sozial einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft von Leverkusen-Wiesdorf bietet. Ziele der Umgestaltung sind eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur und der Freiraumqualitäten des Projektgebietes sowie die nachhaltige Entwicklung der kirchlichen Gebäude, um eine Nutzung im Sinne des Stadtteils zu gewährleisten. Dabei spielen bauliche Veränderungen, im Bestand und durch Neubauten, eine Rolle. Diese müssen jedoch dem Denkmalschutz von Pfarrheim und Kirche Herz Jesu Rechnung tragen. Die identitätsstiftende und baukulturelle Bedeutung der Kirche ist zu respektieren sowie der Kirchraum Herz Jesu als öffentlich-zugänglicher Raum zu bewahren.

Für die städtebauliche und bedarfsorientierte Qualifizierung dieses prominenten Stadtbausteins führte die Stadt Leverkusen in Kooperation mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus sowie dem Erzbistum Köln im Sommer 2024 ein Qualifizierungsverfahren städtebaulich-freiraumplanerisches Werkstattverfahren durch. An drei öffentlichen Veranstaltungen in der Kirche Herz Jesu konnte die Stadtbevölkerung im direkten Gespräch mit den Planenden ihre Vorstellungen zum Planungsraum vermitteln.

Der Herausforderung, eine Vision und eine Gesamtstrategie für den Bereich „Eingang Innenstadt West“ und die Kirche zu entwickeln, die eine zukunftsfähige Nutzungsstruktur und das räumliche Zusammenwirken beschreibt stellten sich die drei Planerteams

- Urbanophil, Köln zusammen mit Gruppe F – Freiraum für Alle, Berlin sowie Johannes Buchhammer Architektur, Köln und Tanja Hütter Architektin, Hamburg
- ISR Innovative Stadt- und Raumplanung, Haan und Düsseldorf zusammen mit MOLA Landschaftsarchitektur, Düsseldorf
- WBP Landschaftsarchitekten, Bochum zusammen mit bjp | bläser jansen partner, Dortmund





Das Empfehlungsgremium, besetzt mit 16 Sachkundigen aus Politik und Kirchengremien sowie Verwaltung und Fachexperten und der drei Disziplinen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur, bewertete in seiner Sitzung am 24.09.2024 die Ergebnisse.

Die mit großer Mehrheit ausgesprochene Empfehlung der Jury ging dahin, den Entwurf von „ISR - Innovative Stadt- und Raumplanung/MOLA Landschaftsarchitektur" als Grundlage für weitere Planungen und Gespräche zu nehmen.

Zentrales Element des „ISR/Mola-Entwurfs" ist es, den Wiesdorfer Platz, also den Raum zwischen Kirche, dem ehemaligen Kaufhausgebäude und Nobelstraße als Eingangssituation neu zu gestalten. Die Pavillons würden abgebrochen und durch einen neu angelegten Platz ersetzt, der den Blick auf das denkmalgeschützte Gebäude ermöglicht. Eine umlaufende Treppe rahmt die Kirche ein, stellt sie auf ein „Podest", bietet viele Sitzmöglichkeiten und schafft Beziehungen zu einem neuen Marktplatz vor der Kirche. So wird die Kirche als neuer Blickfang in den Stadteingang West integriert und inszeniert.

Der ehemalige Marktplatz wird durch einen Neubau so eingefasst, dass ein überschaubarer Raum entsteht. An Stelle des Pfarrheims könnte ein viergeschossiger, von der Kirche abgerückter Neubau entstehen. Als Alternative räumen die Planenden die Option ein, das bestehende Pfarrheim zu erhalten. Hierzu sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und mögliche Trägerschaft erforderlich.

Der Kirchenraum könnte ebenfalls umgebaut und durch neue kulturelle Nutzungen ergänzt werden. Ein erweitertes Kultur- und Veranstaltungsangebot soll auch für eine höhere Besucherfrequenz in der Fußgängerzone sorgen.



HOF- UND FASSADENPROGRAMM IN WIESDORF: BAUFACHLICHE BERATUNG ALS BERATUNGSANGEBOT FÜR HAUSEIGENTÜMER/INNEN

Montanusstraße 6



vorher



nachher

Friedrich-Ebert-Straße 120



vorher



nachher

Die Baufachliche Beratung des Hof- und Fassadenprogramms hat Ende August in Wiesdorf ihre Tätigkeit aufgenommen, um Hauseigentümer*innen ein Beratungsangebot zur Seite zu stellen. Dabei geht es um eine ganzheitliche Betrachtung der Immobilie. Mit der Architektin Alexandra Peters des Architekturbüros Kroos+Schlemper steht den Eigentümer*innen nun eine erfahrene Ansprechpartnerin zur Seite. Die Architektin bietet eine umfassende Beratung, gestalterischen Fragen zur Fassade und den Freiflächen bis hin zu Themen wie energetischer Sanierung, altersgerechten Umbau oder modernen Heizsystemen, die die Gebäude und deren Eigentümer*innen betreffen.

Fassadenflächen sind die Visitenkarten eines Stadtteils. Gepflegte Fassaden tragen nicht nur zu einem gepflegten Erscheinungsbild bei, sondern steigern auch die Aufenthaltsqualität für Bewohner*innen und Besucher*innen. Es ist somit ein wichtiger Schritt, um einen lebenswerten Stadtteil weiterzuentwickeln. Im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms können Eigentümer*innen sich bis zu 50 % der Sanierungskosten fördern lassen. Die Obergrenze des Zuschusses liegt bei 10.000 Euro pro Immobilie. Die Baufachliche Beratung bietet hier eine niedrigschwellige und kostenlose Möglichkeit, sich mit einer Architektin auszutauschen. Denn gerade die Herausforderungen bei der Sanierung von Immobilien sind vielschichtig und werden immer komplexer. Neben den staatlichen Vorgaben hinsichtlich Denkmalschutz und energetischer Standards gibt es immer neue gesetzliche Regelungen und technologische Entwicklungen, die es zu berücksichtigen gilt. Der Klimawandel und die damit verbundenen Anforderungen an nachhaltiges Bauen sind weitere Faktoren, die Hauseigentümer*innen zunehmend beschäftigen. Oft scheuen Eigentümer*innen den Gang zu einem/einer Architekt*in aufgrund der Sorge vor hohen Kosten oder zusätzlichen organisatorischen Aufwänden. „Wo fange ich an?“ und „Was ist das Beste für meine Immobilie?“ sind Fragen mit denen Eigentümer*innen sich an die Baufachliche Beratung wenden können. „Mit der Beratung und Begleitung zu den Immobilen kann nicht nur das Straßen- und Stadtbild positiv verändert werden, sondern man hilft auch den Eigentümer*innen“, erläutert Alexandra Peters. Die Eigentümer*innen sind eingeladen, die Angebote zu nutzen und aktiv an der positiven Entwicklung ihrer Umgebung mitzuwirken.

QUELLENANGABEN

Fotos/Grafiken

Seite: Einband, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Eigene Darstellung, eigene Fotos
Seite: 1
Astrid Gill
Seite: 2
Raumperspektive 2035,
Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn
Seite: 3
Klimawandel und Anpassung in Hamburg -hamburg.de
Seite: 4
Sonja Brenig
Seite: 8
CIMA Beratung + Management GmbH
Seite: 16
ISR - Innovative Stadt- und Raumplanung /
MOLA Landschaftsarchitektur

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen

Mit Schreiben vom 07.11.2024 forderte das Eisenbahnbundesamt (EBA) die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme im Projekt:

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen; 1. Deckblattverfahren

auf.

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Lützenkirchener Straße. Das Ausgangsverfahren (ausgelegt vom 17.08.2023 bis 18.09.2023) betraf die Planung der 1:1 Erneuerung der EÜ. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde ein Aufweitungswunsch der Stadt Leverkusen geäußert. Das gegenständliche Planfeststellungsverfahren betrifft die 1. Änderung im Verfahren und umfasst die Erneuerung der EÜ mit einer größeren lichten Weite als das Bestandbauwerk.

Fristgerecht wurde die in der Anlage befindliche Stellungnahme an das EBA übersandt.

Stadtplanung

Anlage

20.01.2025

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Fachbereich . Stadtplanung
oder Dienststelle . Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude . Christian Kociok
Sachbearbeitung .
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6121
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom . 64131-641pa/048-2023#039
Mein Zeichen . 612_47_120
Tag . 06.01.2025

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen
hier: 1. Deckblattverfahren

Sehr geehrter Herr Malburg,

mit Schreiben vom 07.11.2024, eingegangen am 07.11.2024, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im 1. Deckblattverfahren zum Planfeststellungsverfahren Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen bis zum 10.01.2025 gebeten.

Zu den übersandten Planunterlagen sind von den Fachbereichen der Stadt Leverkusen folgende Stellungnahmen und Hinweise eingegangen. Ich bitte diese Stellungnahmen und Hinweise bei der modifizierten Planung einer Aufweitung der EÜ Lützenkirchener Str. auf eine lichte Weite von 9,00 m entsprechend zu berücksichtigen.

<u>Fachbereich Mobilität und Klimaschutz:</u>

Machbarkeitsstudie Verlängerung S1/S17
Im Rahmen einer laufenden Machbarkeitsuntersuchung wird derzeit eine Verlängerung der im Zielnetz von go.Rheinland bis 2040 geplanten S-Bahnlinie 17 (Bonn – Köln) über Opladen bis Solingen, Hbf. mit Verknüpfung auf die S1 in Richtung

Düsseldorf untersucht. Zwischen Opladen und Solingen ist gemäß dem aktuellen Untersuchungsstand eine eingleisige Führung auf einem zusätzlichen Gleis parallel zur bestehenden zweigleisigen Personenzugtrasse vorgesehen. Die Planung der Brückenerneuerung sollte daher so gestaltet sein, dass eine spätere Ergänzung mindestens eines zusätzlichen Gleises für die S-Bahn bzw. eine zusätzliche Eisenbahnüberführung für den S-Bahnverkehr nicht erschwert oder verhindert wird.

Vorstudie Reaktivierung Balkantrasse
Der Rheinisch-Bergische Kreis plant die Erstellung einer Vorstudie, die eine mögliche Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Opladen und Remscheid-Lennep für den Nahverkehr auf der Schiene unter der Prämisse der Erhaltung eines Rad- und Fußwegs untersucht. Aktuell wird die Ausschreibung für die Vergabe zur Erstellung der Vorstudie an ein verkehrsplanerisches Fachbüro vorbereitet. Auf Basis einer VDV-Kurzstudie „Regelquerschnitte für die Kombination von Schienenverkehr mit Rad- und Fußverkehr“ wird von einer Anwendung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen mit einer in der Regel eingleisigen Führung mit zweigleisigen Kreuzungshaltestellen sowie weiterer abschnittsweisen Zweigleisigkeit je nach betrieblichen Erfordernissen und Realisierbarkeit ausgegangen. Vor diesem Hintergrund soll die Erneuerung, bei der für die Balkantrasse ein eigenständiges Brückenbauwerk erstellt werden soll, so gestaltet sein, dass eine etwaige spätere Ergänzung eines Gleises für eine Regio-Stadtbahn bzw. ein separates Brückenbauwerk hierfür – unter Berücksichtigung der zuvor genannten S-Bahn-Planungen – grundsätzlich umsetzbar bleibt.

Fachbereich Umwelt:
Untere Immissionsschutzbehörde (Herr Borgmeier, 32 30)

Untere Naturschutzbehörde (Herr van der Stouwe, 32 56)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit in Hinblick auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz, nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan

5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Es sind keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW betroffen. Unabhängig davon gelten die Verbote des § 44 BNatSchG universell. Auf Grundlage des eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) werden die folgenden Auflagen formuliert.

Auflagen

1. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen – Herr van der Stouwe, (Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr. 0214 406-3256) - ist mindestens eine Woche vor Beginn des Vorhabens über den Anfang (Datum) des Vorhabens (Freimachung für die BE-Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen)) in Kenntnis zu setzen.

2. Es ist eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die eine sachgerechte Einrichtung der Baustelle hinsichtlich landschaftspflegerischer und artenschutzfachlicher Belange zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung sicherstellt (insbesondere Risikomanagement, Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutzmaßnahmen) und das Personal hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange einweist. Darüber hinaus ist eine Kontrolle der Baustelle in Hinblick auf geschützte Arten durch die umweltfachliche Bauüberwachung maximal 5 Tage vor Baubeginn (Baufeldfreimachung, Rodungen, Einrichtung BE-Flächen, Abbrucharbeiten, etc.) und danach in regelmäßigen Abständen vorzusehen. (Vgl. AFB: 001_VA: Einsatz und Kontrolle durch eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung)

3. Um sowohl dem Schutz der Brutvögel gemäß §39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 als auch dem Schutz der Kleinsäuger in der Winterruhe bzw. Winterschlaf nachzukommen, ist die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodung der Gehölz-

flächen, zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Die Gehölze sind im Vorfeld maximal 5 Tage vor Rodung durch eine fachkundige Person auf derzeit und in Vorfeld genutzte Habitate von Arten (Nester, Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde, etc.) zu kontrollieren. Höhlenbäume sind möglichst zu erhalten. Sollten derzeit oder im Vorfeld genutzte Habitate gefunden werden sind die Arbeiten einzustellen und es ist die UNB der Stadt Leverkusen sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB der Stadt Leverkusen abzusprechen, ggf. müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*cef*-Maßnahmen) ergriffen werden. (Vgl. AFB: 002_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger)

4. Beim Einrichten der BE-Flächen sind die angrenzenden Biotope, insbesondere die Gehölze entlang der Lärmschutzwand auf der BE-Fläche 1 sowie entlang der Balkantrasse (BE-Fläche 2) und die Gehölzstreifen, die das Fabrikgelände (BE-Fläche 3) umgeben, vor Schäden gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zu schützen und mit einem Baumschutz zu versehen. Ggf. sind einzelne Äste, insbesondere im Bereich der Baustraßen fachmännisch aufzuasten. Die von der Stadt Leverkusen im Bereich der Straßenböschung am Kreisverkehr an der Lützenkirchener Straße angepflanzten Gehölze sind als Bautabuzone auszuweisen. (Vgl. AFB: 003_VA: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotope)

5. Auf den BE-Flächen und im Bereich der Baufeldfreimachung soll Pfützenbildung vermieden werden, um ein Ablaichen in diese von Abgrabungsamphibien (insbesondere der Kreuzkröte) zu vermeiden. Vorhandene Pfützen sind vor Verfüllung durch eine sachkundige Person auf Laich und Amphibien zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder Laich gefunden werden sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die UNB der Stadt Leverkusen zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ebendieser UNB zu besprechen. (Vgl. AFB: 004_VA: Vermeidung von Pfützen)

6. Im Jahr vor Baubeginn sind die vom Vorhaben betroffenen Flächen zur aktiven Zeit der Kreuzkröten (je nach Witterungsbedingungen: Ende März - Anfang September) auf Besatz zu kontrollieren (4 Begehungen nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des LANUV). Da Kreuzkröten spontan auftreten können, ist die Baustelle während der Bauzeit regelmäßig durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf Kreuzkrötenbesatz zu untersuchen. Gleisbett und Kabelkanäle sind vor geplanten Eingriffen auf einen Kreuzkrötenbesatz zu kontrollieren. Sollten Kreuzkröten festgestellt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen festzulegen und umzusetzen. Eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte durch die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere bezüglich Ihres Wanderverhaltens zu und von den Laichgewässern, ist auszuschließen. (Vgl. AFB: 005_VA: Kontrolle der BE-Flächen auf Kreuzkrötenbesatz)

7. Im Frühjahr vor Abriss des Brückenbauwerkes (derzeitiger Planungsstand 2031) muss durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal erneut geprüft werden, ob ein Fledermausbesatz am Bauwerk vorliegt. Sollten sich Hinweise auf einen Fledermausbesatz ergeben, sind Risse und Spalten bei Nichtbesatz, vor Beginn der Winterruhe, zu schließen, sodass das Bauwerk nicht als Winterquartier genutzt werden kann. Des Weiteren sind vor den Fäll- und Rodungsarbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal Höhlenbäume auf Besatz zu kontrollieren. Sofern sich die Fäll-/Rodungsarbeiten nicht unmittelbar anschließen, sind bestehende, freie Astlöcher zu verschließen, um auch hier eine Nutzung als Winterquartier zu vermeiden. Für wegfallende Quartiere müssen, in Absprache mit der UNB der Stadt Leverkusen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogel-besatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)

8. Die nächtliche Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Um zu verhindern, dass Insekten, Fledermäuse und Kreuzkröten durch die Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, sind die Bauarbeiten so weit wie möglich tagsüber durchzuführen. Die nächtlichen Bauaktivitäten werden auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus müssen warm-weiße, insektenfreundliche LED-Lampen, mit einem geschlossenen Leuchtkörper und einer nach unten gerichteter Abstrahlung eingesetzt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogel-besatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)

9. Die im Rahmen dieser Auflagen noch ausstehenden formulierten Bestandserfassungen sind gut zu dokumentieren und der UNB der Stadt Leverkusen vorzulegen. Sollte es während der Umsetzung der geplanten Vorhaben zu einem Wildtierfund kommen, so sind die baulichen Tätigkeiten sofort einzustellen und die UNB der Stadt Leverkusen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der UNB der Stadt Leverkusen abzustimmen.

10. Im Anschluss an die Baumaßnahme sind die BE-Flächen (Vgl.: LBP Maßnahme W4 - Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand) und der Bahndamm wiederherzustellen. An der Bahnböschung werden junge heimische Gehölze gepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W2 - Wiederherstellung der Bahnböschung mit anschließender Anpflanzung von heimischen Gehölzen). Die Straßen- und Schienenbegleitflächen werden anschließend der natürlichen Sukzession überlassen (Vgl.: LBP Maßnahme W1 - Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihres Ausganszustandes mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession). Die Bereiche mit Zwergmispeln werden nach der

Baumaßnahme wieder angepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W3 - Anpflanzung von Zierrabatten gemäß ihres Ausgangszustandes).

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Begründung

1. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei Einhaltung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen prinzipiell nicht anzunehmen. Da das Schienennetz von manchen Tierarten als Habitat und Wanderkorridor genutzt wird, eine Nutzung des „Neue Bahnstadt Opladen"-Geländes insbesondere durch Kreuzkröte und interessanterweise spontan auch durch den Flussregenpfeifer bekannt ist, kann eine Betroffenheit von geschützten Arten nur durch ein entsprechendes Risikomanagement, tiefergehenden Kartierungen und dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Umweltfachliche Bauüberwachung), minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

2. Bezugnehmend auf die von der UNB im Vorfeld hingewiesene Kreuzkrötenausgleichsfläche (Ersatzhabitat) ist im AFB zu korrigieren, dass diese eben nicht mit einem Amphibienschutzzaun versehen ist, da eine Vernetzung von Habitaten gefördert werden soll. Dafür wurde im Rahmen der Umsetzungen zur „Neuen Bahnstadt Opladen" eben dieses Ersatzhabitat und ein sogenannter Kreuzkrötenwanderweg der parallel zu den Gleisen verläuft angelegt. Letzter Nachweis der Kreuzkröte direkt am Bahnhof Opladen liegt aus Mai 2024 vor. Das Ersatzhabitat wird nachweislich als Fortpflanzungsstätte durch die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte genutzt. Leverkusen besitzt bezüglich der Art Kreuzkröte eine besondere Verantwortung in NRW, daher darf die Reproduktion und somit die Wanderung der Kreuzkröte zu und aus ihrer bekannten Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3. In Leverkusen sind inklusive Durchzügler 13 Fledermausarten nachgewiesen. Diese nutzen kleinste Spalten und Hohlräume nicht nur als Wochenstuben- und Winterquartier, sondern auch als Einzel-, Gruppen- und Zwischenquartier. In der Regel wechseln Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig innerhalb eines sogenannten Quartiersverbundes. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausschließen zu können, ist die Kontrolle einer Nutzung des Brückenbauwerks durch Fledermäuse vor Abbruch, sowie von zu rodenden Bäumen im Vorfeld somit zwingend erforderlich.

Hinweise

1. Es wird angeregt Baum- und Strauchbestände möglichst zu erhalten. Insbesondere der Erhalt älteren vitalen Baumbestandes, sowie von Horst- und Höhlenbäumen sollte möglichst in die Planung einbezogen werden, um das Vorhaben naturverträglich umzusetzen.

2. Ein AFB hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 5-7 Jahren, da sich die Aktualität faunistisch/floristischer Daten durch Entwicklungen der landschaftlichen Situation im Betrachtungsraum verändern kann. Da der Maßnahmenbeginn um 5 Jahre nach hinten verschoben wurde, sollte die Aktualität der erhobenen Daten durch eine Aktualitäts- bzw. Plausibilitätsprüfung vor Umsetzung der Maßnahmen geprüft werden. Sollten relevante Veränderungen von Biotopen eingetreten sein, die auf eine Veränderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums im Untersuchungsraum schließen lassen, sind neue Daten zu erheben.

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek, 32 15)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmungen, für die Einleitung des Niederschlagswassers von max. 6,8l/s aus der Eisenbahnüberführung/ Brücke in das vorhandene Kanalnetz der Technischen Betriebe Leverkusen nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan
5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Auflagen

A. Gewässerschutz

1. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gewässer/ Grundwasser durch die Gewässerbenutzung oder den Betrieb der Anlagen sind auszuschließen.

   Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind den Unteren Wasserbehörden sofort mitzuteilen.
   Erreichbarkeit:

   Untere Wasserbehörde Stadt Leverkusen während der Dienstzeit:
   Fachbereich Umwelt, Tel. 0214 / 406-3201
   außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:
   Feuerwehr Leverkusen, Tel. 0214 / 7505-0

2. Die vorhandenen Anlagen, deren Benutzung sowie die Einleitung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächenwasserkörper auslösen. Die Vorgaben aus der EU-WRRL sind hierzu bindend und einzuhalten (Verschlechterungsverbot).

B. Betrieb der Entwässerungsanlagen

1. Der Kanalanschlussschein bzw. die Zustimmung der TBL für den Anschluss an das städtische Kanalnetz ist auf Grund des vorbeugenden Gewässerschutzes der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn/ Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.

2. Die vorhandenen Schachtbauwerke, Zuleitungen sowie Sonderbauwerke haben den gültigen DIN- Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben für den Bau von Abwasseranlagen zu entsprechen. Bestehen dahingehend Verstöße bzw. entsprechen die Anlagen nicht den vorgegebenen Standards sind diese entsprechend anzupassen bzw. zu sanieren.

3. Betriebsstörungen, Änderungen des Betriebes sowie von der Planung abweichende bauliche oder steuerungstechnische Veränderungen sind zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen

Hinweise

1. Die Zustimmung steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender bzw. einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen angeordnet werden können.

2. Die Zustimmung befreit nicht von der Haftung nach § 89 Abs. 1 WHG, der besagt, dass derjenige zum Schadenersatz verpflichtet ist, der zum Nachteil eines anderen in ein Gewässer Stoffe einleitet, die die Beschaffenheit des Wassers verändern.

3. Gemäß § 25 LWG besteht für den Erlaubnisinhaber die Verpflichtung, Änderungen der Benutzungsanlage 2 Monate vorher der Stadt Leverkusen, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

4. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Sie ersetzt auch nicht ggf. notwendige baurechtliche Genehmigungen.

5. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch den Bau, das Bestehen und **den Betrieb verursachter Schäden.**

Begründung

Die 1. Deckblattänderung wurde auf Grund der Aufweitung/ Verbreiterung des EÜ Lützenkirchen notwendig, zudem war es erforderlich die Niederschlagsmengenermittlung auf der Basis des neuen Kostra-Atlas zu ermitteln. Im Ergebnis ergibt sich eine geringfüge Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses, welcher jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einleitung in das Kanalnetz mit Ableitung in den Wiemabch zur Folge hat.
Gemäß EU-WRRL und der Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz gilt hinsichtlich von Einleitungen in Gewässer das Verschlechterungsverbot.

Die Prüfung der Unterlagen ergab keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz insofern kann mit der 1. Änderung des Deckblattverfahrens die Zustimmung aus wasserrechtlicher Sicht für die entwässerungstechnische Lösung erfolgen.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung

Die Zustimmung beruht auf den §§ 2, 3, 8, 9 und 10) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltgesetz (WHG) – in Verbindung mit den §§ 114 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) sowie § 57 Abs.1Satz 1 und 2 LWG NW– i. V. m. Nr. 20.1.1.

der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Auflagen werden gem. § 13 WHG festgesetzt.

Untere Immissionsschutzbehörde – Lärm (Herr Growe, 32 50)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmungen, für die Umsetzung und Ausbau von Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienen und Gleisanlagen nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan
5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß der Förder-Richtlinie über die Lärmsanierung an Schienenwegen bildet das jeweilige Kosten-Nutzen-Verhältnis (NKV) der einzelnen Maßnahmen die Grundlage für die Entscheidung über die Art und Dimensionierung der Schallschutzmaßnahme. Die Berechnung erfolgt dabei über die in Anlage 1 der Förder-Richtlinie dargestellte Formel.

Der Richtlinie folgend werden im Erläuterungsbericht sowie der schalltechnischen Untersuchung die Auswahlentscheidungen auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis gestützt. Es ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar, welcher NKV für die unterschiedlichen Höhen der Schallschutzwände vorliegt. Die Entscheidung wird lediglich verbal-argumentativ begründet. Zur Klarstellung der Auswahl ist die Darstellung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wünschenswert.

Nach der überarbeiten Fassung 2022 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes werden auch lärmbelastete bauliche Anlagen berücksichtigt, welche nach dem 01.04.1974 errichtet wurden und für die vor dem 01.01.2015 eine Baugenehmigung vorlag. Dieser Ansatz sollte auch hier gewählt werden, sodass viele derzeit nicht förderfähige Gebäude die Förderfähigkeit und somit einen verbesserten Schallschutz erlangen.

Darüber hinaus ergab das schalltechnische Gutachten die folgenden Ergebnisse:

- -Innerhalb des Eingriffsbereichs kommt es zu einem Anstieg der Beurteilungspegel um bis zu 0,1 dB(A) am Tag und in der Nacht. Für einige Gebäude liegt außerdem eine Überschreitung der Grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) Tag/Nacht vor, sodass für diese Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV vorliegt und Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht.

- Dabei treten innerhalb des Eingriffsbereichs insgesamt 4 Schutzfälle im Tagzeitraum und 6 Schutzfälle im Nachtzeitraum auf. Die betroffenen Gebäude Stauffenbergstraße 9b und 9c befinden sich links (östlich) der Strecke 2730.

- Auch außerhalb des Eingriffsbereichs kommt es durch die Maßnahme zu einem Anstieg der Beurteilungspegel. Dieser Anstieg beträgt maximal 0,7 dB(A) am Tag und in der Nacht. Beim Gebäude Lützenkirchener Straße 3 liegt zudem eine Überschreitung der Grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) vor, sodass auch für dieses Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV vorliegt und Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht.

- Das betroffene Gebäude befindet sich rechts (westlich) der Strecke 2324. Insgesamt liegt außerhalb des Eingriffsbereich lediglich ein Schutzfall im Nachtzeitraum vor.

- Für die auftretenden Schutzfälle links und rechts der Bahn wurden aktive Schallschutzmaßnahmen geprüft. Da die betroffenen Gebäude räumlich nah beieinander liegen wurden lediglich Schutzabschnitte links und rechts der Gleise gebildet, die die jeweiligen betroffenen Gebäude umfassen.

- Der auftretende Schutzfall rechts der Bahn kann mit keiner der untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahme gelöst werden. Für das betroffene Gebäude Lützenkirchener Straße 3 sind daher passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Für den Schutzabschnitt links der Bahn ergeben sich bei einem Großteil der untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahmen ungünstige Kosten-Nutzen-

Verhältnisse. Es wird daher die Umsetzung von Unterschottermatten auf den Gleisen der Strecke 2730 auf der EÜ Lützenkirchener Straße empfohlen. Mit dieser Variante können zwei Schutzfälle am Tag gelöst werden, sodass zwei Schutzfälle am Tag und sechs Schutzfälle in der Nacht verbleiben. Die Kosten pro gelösten Schutzfall betragen bei dieser Variante 23.400 €, sodass diese Maßnahme als verhältnismäßig einzustufen ist.

- Die Abwicklungslängen des sich aus den oben genannten Maßnahmen ergebenden Maßnahmenkonzepts sind in Tabelle 6 sowie in den Lageplänen in Anlage 1 dargestellt.

- Auch bei Umsetzung des empfohlenen Maßnahmenkonzepts verbleiben Ansprüche auf passiven Schallschutz in beiden Schutzabschnitten. Das Ergebnis der Pegelberechnung und der Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach ist für die Einzelpunkte in Anlage 4 dargestellt. Bei Umsetzung der empfohlenen aktiven Schallschutzmaßnahmen verbleiben an folgenden Gebäude Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach:

  - Lützenkirchener Straße 3
  - Stauffenbergstraße 9a
  - Stauffenbergstraße 9c

<u>Anregungen/Hinweise</u>

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen im Bestand wird nachdrücklich empfohlen die im Rahmen der Erneuerung möglichen Maßnahmen zur Minderung der o.g. Emissionen umzusetzen.

<u>Rechtsgrundlagen</u>

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 16. Bundesimmissionsschutzverordnung
- TA-Lärm

<u>Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr:</u>

In den Planungsunterlagen sind alle relevanten Stichpunkte bezüglich der Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum festgelegt. Vollsperrungen, sowie Verkehrsbeeinträchtigungen auf der Lützenkirchener Str. sind so kurz wie möglich zu halten, um Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu belasten.

Es ist zusätzlich zu erwähnen, dass einer halbseitigen Sperrung alleine aufgrund einer BE-Fläche nicht zugestimmt wird.

Feuerwehr

Befahrbarkeit

Außerhalb der Zeit der Vollsperrung (geschätzte Dauer 16 Tage) muss die Unterführung durch die Feuerwehr durchfahren werden können. Dazu ist eine minimale lichte Breite von 3,0 m und eine minimale lichte Höhe von 3,50 m erforderlich.
Im Bereich des Flurstücks 711 ist eine Baustraße geplant. Anliegende Gebäude und Stauffenbergstraße 17 (Fa. Walter Pott u.a.) müssen jederzeit von der Feuerwehr angefahren werden können. Für die Feuerwehr muss dazu eine minimale lichte befahrbare Breite von 3,0 m und eine minimale lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m freigehalten werden.

Lotsenpunkte

Während des Baustellenbetriebes sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Leverkusen (E-Mail: feuerwehr.vorbeugenderbrandschutz@stadt.leverkusen.de) am Rand des Baufeldes Lotsenpunkte für Feuerwehr und Rettungsdienst zu planen, an dem z.B. verletzte Arbeiter an den Rettungsdienst übergeben werden können oder im Brandfall der Feuerwehr-Einsatzleitung Ansprechpartner der Bauleitung bereit stehen.

Fachbereich Stadtplanung:

1. Städtebaulicher Rahmenplan Urbanes Gebiet Stauffenbergstraße

   Bzgl. der Anordnung und Nutzung der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage 8 (Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan) bitten wir zu beachten, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) der Stadt Leverkusen am 08.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung des Städtebaulichen Rahmenplans „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise“ beschlossen hat (Vorlage Nr. 2023/2112).
   Dieser Rahmenplan soll bis Ende 2024 fertiggestellt werden und wird die verbindliche Grundlage für alle weiteren Bauleitplanverfahren innerhalb dieser Flächen bilden. Hierzu gehört auch die von Ihnen in Anspruch zu nehmende Fläche der Baustelleneinrichtung und der Erschließungsflächen (insbesondere die Stauffenbergstraße).

2. Bebauungsplan Nr. 270/II

   Weiterhin wurde am 08.05.2023 vom SPB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270/II Bebauungsplan „Opladen - westlich Stauffenbergstraße, östlich

Bahngleise und Lützenkirchener Straße" beschlossen (Vorlage Nr. 2023/2109). Diese Flächen befinden sich innerhalb o. g. Rahmenplanung.
Mögliche Bauarbeiten und insbesondere evtl. (verkehrliche) Auswirkungen in der Stauffenbergstraße sind seitens der DB Netz AG zu berücksichtigen.

Die vollständigen Unterlagen der o. g. Vorlagen können Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Leverkusen einsehen.

Fachbereich Tiefbau:

Vorbemerkung:

Die Aussage des Eisenbahn-Bundesamtes, dass der von Seiten der Stadt getätigte Aufweitungswunsch erst im Zuge des Anhörungsverfahrens getätigt wurde, ist nicht richtig. Bereits seit dem Jahr 2019 wurden in diversen Abstimmungsgesprächen mit der Bahn die Verbreiterung des Querschnitts der Lützenkirchener Straße vorgetragen und in Gesprächsunterlagen schriftlich festgehalten.

Stellungnahme bzgl. der Planfeststellungsunterlagen:

In den bereitgestellten Unterlagen ist die vorgesehene lichte Weite der Lützenkirchener Straße mit 9,0 m dargestellt. Dies entspricht den seit 2019 vorgetragenen Wünschen der Stadt und dem Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2023/2161.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Karl

Fachbereichsleiter

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Leverkusener Wohnungsmarktbericht 2024 – Fakten und Trends zum Wohnungsmarkt

Der aktuelle „Wohnungsmarktbericht Leverkusen“ des Fachbereichs Stadtplanung ist erschienen und kann ab sofort im Internet nachgelesen und heruntergeladen werden. Er berichtet jährlich über die Situation und Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Leverkusen. Anhand von ausgewählten Daten mit vielen Abbildungen und Tabellen werden wesentliche Fakten und Trends zur Wohnungsmarktsituation aus dem Vorjahr ausführlich dargestellt. Abgerundet wird der Bericht durch die Auswertungsergebnisse von allen in 2023 geschalteten Wohnungs- und Immobilienanzeigen sowie durch den Wohnungsmarktbarometer, eine Umfrage unter den Wohnungsmarktfachleuten zur Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Wohnungsmarktlage in Leverkusen.

Der Wohnungsmarktbericht 2024 kann im Internet unter dem Link http://www.leverkusen.de/leben-in-lev/bauen-und-wohnen/wohnen/wohnungsmarktbericht.php nachgelesen und heruntergeladen werden. Interessierte können sich auch an den Fachbereich Stadtplanung der Stadt Leverkusen, Frau Agnes Jersch (0214/406-6125) wenden.

Stadtplanung

24.01.2025

BK-Nummer 2020/0069 (ö)

KGS Burgweg, Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf
- Planungsbeschluss, Erweiterung KGS Burgweg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.11.2020

Derzeit wird die Vorentwurfsplanung überarbeitet und die ganzheitliche Herangehensweise an die Gebäudetechnik und die Energieversorgung angepasst.

Bei der Beauftragung der Fachplaner ist es zum Teil – aufgrund der zwischenzeitlichen Haushaltssperre – zu Verzögerungen gekommen, so dass die Vorlage des Baubeschlusses für die politischen Gremien erst im Sommer 2025 möglich ist.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2020/0226 + 2021/0864 (ö)

Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50
- Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude
- Planungs- und Baubeschluss

Beschlüsse des Rates vom 22.03. und 04.10.2021

Die Planungsphase ist abgeschlossen.
Die bauliche Umsetzung der Maßnahme hat im Juli 2023 mit den Abbruch- und Erdarbeiten begonnen und wird voraussichtlich im Sommer 2025 fertiggestellt werden. Der Rohbau ist mit dem Fenstereinbau fertiggestellt. Zurzeit befindet sich die Maßnahme im Innenausbau.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2021/1225 (ö)

Neubau der GGS Regenbogenschule und eines Teilbereichs der GHS Theodor-Wuppermann-Schule - Scharnhorststraße 3-5
- Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 21.03.2022

Die bauliche Umsetzung wurde im Oktober 2024 begonnen und wird auf Grundlage des Baubeschlusses durch einen Generalunternehmer umgesetzt.

Die Fertigstellung des Schulgebäudes ist für das 2. Halbjahr 2026 vorgesehen, die Fertigstellung der Außenanlagen für Mitte 2027.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1603 (ö)

Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen
- Erweiterung und Umbau G9
- Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Der Rückbau der Containeranlage und die Kanalbauarbeiten sind abgeschlossen. Mit dem Vergabebeschluss des Rates zur Vorlage Nr. 2024/2891 vom 01.07.2024 wurden die erweiterten Rohbauarbeiten beauftragt, die Gründungsarbeiten haben Ende Oktober begonnen. Zwei weitere Hauptgewerke (Dach/Fenster) und damit über die Hälfte der Leistungen der Kostengruppe 300 Bauwerk und Baukonstruktion (KG 300) sind vergeben, die weiteren Vergaben werden vorbereitet. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2026 geplant.
Im Bestandsgebäude laufen die Umbauarbeiten des Chemie-Übungsraums und der Lehrertoiletten. Die Auftragserteilung der Laborbauarbeiten steht bevor, mit der Installation und damit mit der Fertigstellung ist nicht vor Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1689 (ö)

Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen
- Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung sowie
Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 12.12.2022

Ein Förderantrag (EFRE-Richtlinienförderung Energieeffiziente öffentliche Gebäude) für eine Förderung in Höhe von bis zu ca. 5,83 Mio. € wurde eingereicht.
Da die Bewilligung des förderunschädlichen Maßnahmenbeginns abgewartet werden musste, durfte erst im August 2024 mit dem Bau begonnen werden.

Derzeit laufen die Abbrucharbeiten. Die Fertigstellung der Maßnahme ist voraussichtlich Ende 2026.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1758 (ö)

Werner Heisenberg Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, Leverkusen
- Energetische Sanierung, Erweiterung der Pausenhallen mit WC-Sanierung und
Herstellung der Barrierefreiheit
- Planungsbeschluss

Beschluss des Rates vom 12.12.2022

Die Planungsphase ist abgeschlossen. Die Beschlusskontrolle des Baubeschlusses erfolgt unter der Nr. 2022/1887.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1887 (ö)

Werner Heisenberg Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, Leverkusen - Energetische Sanierung, Erweiterung der Pausenhallen mit WC-Sanierung und Herstellung der Barrierefreiheit
- Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 13.02.2023

Ende 2024 wurde der erste Bauabschnitt abgeschlossen. Die Arbeiten am zweiten Bauabschnitt haben bereits begonnen. Das Projekt befindet sich im geplanten Zeit- und Kostenrahmen.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1495 (ö)

"Wupperweg" - Ausbau der Verbindung zwischen Schusterinsel (Kastanienallee) und Tierheim Reuschenberg zu einem Rad-/Gehweg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.05.2022

Auf den Sachstandsbericht in z.d.A.: Rat Nr. 3/2024 wird verwiesen.

Der Wupperverband hat die Bewertung von 10 Deichen im Hinblick auf den Hochwasserschutz in Auftrag gegeben. Davon umfasst ist auch der Abschnitt des Wupperdeiches, welcher bzgl. des Wupperradweges im Fokus steht.

In die Betrachtung des Hochwasserschutzes für Leverkusen müssen auch die Schutzszenarien in Leichlingen einbezogen werden. Dadurch ergibt sich eine Vielzahl möglicher Berechnungsvarianten. Erste Berechnungen wurden vorgenommen und werden zunächst durch den Wupperverband und die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) ausgewertet, bevor schrittweise weitere Berechnungen erfolgen.

Das Gutachten zur Hydrologie wird für April 2025 erwartet. Sollte sich ergeben, dass die vom Fahrradweg betroffenen drei Deiche keine Schutzfunktion haben bzw. der Schutz auf bessere Weise hergestellt werden kann, wäre dies der Bezirksregierung Köln als zuständiger Behörde vorzustellen. Sollte sich die Bezirksregierung Köln der Sichtweise anschließen, würde eine Genehmigungsplanung zum Rückbau bzw. Umbau der Deiche ausgeschrieben und beauftragt werden müssen. Diese Planung müsste dann genehmigt werden. Nach derzeitigem Stand würden Wupperverband und die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) Mitte 2025 auf die Bezirksregierung Köln zugehen.

Das Vorhaben wird mit vordergründiger Priorität bearbeitet. Die Stadtverwaltung und der Wupperverband arbeiten eng zusammen, um nach Vorliegen der Berechnungsergebnisse das weitere Vorgehen hinsichtlich des Wupperradweges - auch mit der Bezirksregierung Köln - abzustimmen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Wupperverband

22.01.2025

BK-Nummer 2021/0878 (ö)

GGS Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit
- Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021

Nach Auslagerung der Schule im August 2023 wurden im Herbst 2023 die Abbrucharbeiten durchgeführt und mit den Tiefbauarbeiten begonnen. Mit den Rohbauarbeiten wurde im Februar 2024 begonnen.
Der Fertigstellungstermin der Gesamtmaßnahme ist nun für Mitte 2026 geplant.
Die Vergaben der Hauptgewerke sind abgeschlossen.
Insbesondere durch die Preissteigerungen im Bereich der Kostengruppen Technische Anlagen im Bauwerk und Technische Anlagen in den Außenanlagen ist mit geringfügigen Kostenüberschreitungen zu rechnen.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1959 (ö)

Übergangsweise Container für den Verein der Dampfbahn Leverkusen e.V. und den JOB-Service

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 30.01.2023

Die Baugenehmigung für den Auslagerungscontainer wurde erteilt.
Ein temporärer Ersatzcontainer wurde auf dem Schulhof der benachbarten Realschule Am Stadtpark aufgestellt, sodass die JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) und der Dampfbahnverein dorthin ausgelagert werden konnten.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2018/2618 (ö)

Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk II

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 05.02.2019

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Projekte haben folgenden Sachstand:

1. Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Wuppertalstr. 10, Fenster- und Türerneuerung „Altbau“

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

2. Katholische Grundschule (KGS) Remigius, Wiembachallee 11, Fenstersanierung mit Sonnenschutz Trakt D

Mit der erteilten Baugenehmigung konnte die Planung der Ausführung in 2023 erfolgen. Die akustisch wirksamen Abhangdecken kamen in 2024 zur Ausführung. Die Fertigstellung ist für 2025 geplant.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2020/3752 (ö)

GGS Kerschensteinerstraße 2, Leverkusen-Küppersteg
- Überplanung und Ausbau der Küche und Mensa
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 08.09.2020

Die Baumaßnahme wird im Januar 2025 fertig an den Nutzer übergeben.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2020/0223 + 2021/0499 (ö)

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Waldschule, Carl-Maria-von-Weber-Platz 1 - 3

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 11.03.2021

Ein Vergabeverfahren für die Generalplanerleistung mit der Vorgabe, das Gebäude in Holzbauweise zu planen, wurde durchgeführt. Die Vergabe wurde unter der Vorlage Nr. 2024/3088 am 28.11.2024 von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III beschlossen. Nach Beauftragung startete die Planung, die mittels Planungsbeschluss im 3/4. Quartal 2025 bestätigt werden muss.

Die Planung sieht eine Umsetzung in Holzbauweise vor.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1285 (ö)

Sanierung und Erweiterung GGS-Opladen, Standort Hans-Schlehahn-Str. 6

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022

Die Planung wurde fortgeführt. Der Baubeschluss wurde von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk am 31.01.2023 gefasst (Vorlage Nr. 2022/1918) und führt diese Planungsvorlage fort.
Ein Ausweichquartier wurde mit dem Containerstandort Felderstraße in Rheindorf gefunden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1360 (ö)

KGS In der Wasserkuhl, In der Wasserkuhl 3, Leverkusen-Steinbüchel
- Planungsbeschluss Ausbau zur 3-Zügigkeit

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 15.09.2022

Der Baubeschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 25.04.2024 zur Vorlage Nr. 2023/2577 löst den Planungsbeschluss ab. Die Beschlusskontrolle wird unter dieser Nummer weitergeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1780 (ö)

KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung - Planungsbeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 24.11.2022

Die Vorlage wurde fortgeschrieben durch die Baubeschlussvorlage Nr. 2023/2352 - Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 14.09.2023. Die Beschlusskontrolle wird unter dieser Nummer fortgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2022/1799 (ö)

Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4 in Leverkusen
- Sachstand und Beschluss über die Erweiterung

Beschluss des Rates vom 12.12.2022

Die Informationsvorlage Nr. 2022/1799 wird durch den Planungs- und Baubeschluss des Rates vom 06.05.2024 zur Vorlage Nr. 2024/2664 fortgeführt. Die Beschlusskontrolle wird unter dieser Nummer fortgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2023/2311 (ö)

Neubau einer Dreifachsporthalle und eines NW-Trakts (Bauabschnitt 1)
- Kombinierter Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 11.12.2023

Die Planung ist abgeschlossen und die Ausschreibung für die Generalunternehmerleistungen fast fertiggestellt. Das Bauvorhaben hat mit Tiefbaumaßnahmen begonnen. Die Abbrucharbeiten erfolgen im Frühjahr 2025. Die Fertigstellung ist aktuell für Sommer 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2023/2352 (ö)

KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 14.09.2023

Die Planung ist abgeschlossen. Die Funktionale Leistungsbeschreibung ist fertig erstellt und wird zurzeit zur Vergabe vorbereitet. Sobald die Mittel für die Vergabe bereitgestellt sind, wird das Verfahren eingeleitet. Der vorgesehene Baubeginn im 2. Quartal 2025 kann nur gehalten werden, wenn die Mittel kurzfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Fertigstellung ist für das 4. Quartal 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2023/2459 (ö)

Neubau einer Dreifachsporthalle an der Theodor-Heuss-Realschule, Wiembachallee 42 in Leverkusen, Ersatzbau der flutgeschädigten Halle - kombinierter Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 11.12.2023

Mit dem Planungs- und Baubeschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 19.02.2024 zur Vorlage Nr. 2024/2695 erfolgte die Anschlussbeauftragung der Leistungsphasen 4 nach HOAI (Ausführungsplanung) bis LPH 8 (Oberbauleitung) an den Generalplaner.

Im April 2024 wurde zunächst der Bauantrag eingereicht.
Auf Grundlage der fortgeführten Planung wurde die funktionale Leistungsbeschreibung erstellt und bis Ende des Jahres das Ausschreibungsverfahren eingeleitet.
Im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung ist die Vergabe der Bauleistungen an einen Generalunternehmer vorgesehen.

Die inhaltliche und fachliche Abstimmung mit dem Fördergeber, der Schulleitung und dem Fachbereich Schulen ist parallel zum Planungsprozess erfolgt.

Der Baubeginn ist für Sommer 2025 vorgesehen. Die Fertigstellung ist bis Ende 2026 geplant.

Gebäudewirtschaft

22.01.2025

BK-Nummer 2024/2664 (ö)

Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4, Leverkusen-Opladen
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 06.05.2024

Die bauliche Maßnahme soll mit dem Abbruch und der Vorbereitung im Frühjahr 2025 beginnen. Derzeit laufen die erforderlichen Ausführungsplanungen und Ausschreibungen sowie die Arbeiten zur Auslagerung, so dass der Umzug Anfang 2025 erfolgen kann.
Die Fertigstellung ist aktuell für Ende 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2019/3091 + 2020/3489 (ö)

KGS Don-Bosco-Schule, Quettinger Str. 90, Leverkusen-Quettingen - Planungs- und Baubeschluss Neubau Mensa, OGS, Verwaltung

Beschlüsse des Rates vom 26.11.2019 und 16.06.2020

Der Baubeginn der Hochbaumaßnahme, die durch einen Generalunternehmer umgesetzt wird, erfolgte zum 01.09.2022.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme ist für Januar 2025 geplant.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2021/0671 (ö)

Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Die bauliche Umsetzung befindet sich in der finalen Phase. Leider ist es aufgrund von Lieferengpässen bei technischen Komponenten zu weiteren geringfügigen Verzögerungen gekommen. Die bauliche Fertigstellung wird nun bis auf Restarbeiten im Bereich der Aula zu Ende Februar 2025 abgeschlossen sein.

Da für die Schule aus organisatorischen Gründen nur ein Umzug aus der Containeranlage in den Ferien denkbar ist, wird dieser in den Osterferien stattfinden. Der reguläre Schulbetrieb beginnt am 28.04.2025 wieder im sanierten Schulgebäude an der der Netzestraße.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2022/1918 (ö)

Sanierung und Erweiterung Gemeinschaftsgrundschule Opladen (GGS Opladen), Standort Hans-Schlehahn-Str. 6

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.01.2023

Der Baubeginn ist von dem Umzug in den Ausweichstandort Felderstraße in Rheindorf abhängig. Da dieser noch nicht freigezogen werden kann, verschiebt sich der Umzug aktuell auf Mai 2025.
Die Abbruch- und Vorbereitungsmaßnahmen sollen im direkten Anschluss und die Rohbauarbeiten ab Spätsommer 2025 beginnen.
Die Fertigstellung ist aktuell für die zweite Jahreshälfte 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2023/2449 (ö)

Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen
- Neubau einer 6-gruppigen Einrichtung in Holzbauweise
- kombinierter Planungs- und Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.11.2023

Derzeit läuft die Ausschreibung der Generalunternehmerleistung. Die Tiefbauarbeiten wurden durchgeführt. Der Baubeginn für die Generalunternehmerleistungen ist für Sommer 2025 vorgesehen. Die Fertigstellung ist aktuell für das letzte Quartal 2026 geplant.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2023/2577 (ö)

KGS In der Wasserkuhl, Erweiterung der OGS und Sanierung der Bestandsgebäude sowie Zügigkeitserweiterung auf drei Züge - Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 25.04.2024

Mit der Weiterführung der Planung wurde termingerecht begonnen. Derzeit werden die Bauanträge bei der Bauaufsicht eingereicht.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2018/2619 (ö)

Bezirksbezogene Baumaßnahmen ab 30.000 € im Stadtbezirk I in 2018

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 04.02.2019

Die von der Bezirksvertretung beschlossenen Projekte haben folgenden Sachstand:

1. Sporthalle Lohrstr. 85, Dachsanierung

Die Grundlagenermittlung und Planung ist abgeschlossen. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Starkregen 2021, Folgen des Ukrainekriegs 2022) mussten aus Kapazitäts- und Budgetgründen die Prioritäten anders gesetzt werden.

Sofern die Haushaltslage es zulässt, ist die Fortsetzung der Maßnahme für 2025 vorgesehen.

2. GGS Theodor-Fontane-Schule, Fontanestr. 2, Dachsanierung Verwaltungstrakt

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Gebäudewirtschaft

27.01.2025

BK-Nummer 2018/2517 (ö)

Außenfenster der St. Stephanus-Schule Leverkusen-Hitdorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 19.11.2018

Aus Kapazitätsgründen konnte die Maßnahme erst verspätet angegangen werden. Die technische Klärung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Vorbehaltlich der Mittelfreigabe erfolgt die weitere Planung 2025 und Umsetzung 2026.

Gebäudewirtschaft

29.01.2025

BK-Nummer 2019/3355 (ö)

Mehr Sicherheit an der Grundschule Heinrich-Lübke-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 18.06.2020

Durch die in 2021 fertiggestellte komplette Einzäunung des Schulgebäudes konnte ein deutlicher Rückgang der Vandalismusschäden verzeichnet werden.

Die Arbeiten zur geplanten Neuinstallation der 12 Mastleuchten für die Beleuchtung des Weges von der Von-Knoeringen-Straße und dem Parkplatz sind bereits Anfang 2024 vergeben worden. Durch Lieferverzögerungen und fehlende Kapazitäten bei den ausführenden Firmen erfolgt die Ausführung seit Dezember 2024. Die Fertigstellung der Arbeiten ist für das Frühjahr 2025 geplant.

Gebäudewirtschaft

29.01.2025

BK-Nummer 2023/2488 (ö)

Teilüberdachung des Schulhofs der Sekundarschule in Quettingen

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen vom 13.11.2023

Mit Zustimmung zur Vorlage Nr. 2024/3096 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 18.11.2024 den Beschluss aufgehoben.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

29.01.2025

BK-Nummer 1900/2012 (ö)

Weiterentwicklung des Geländes "Auermühle"

Beschluss des Rates vom 18.03.2013

Mindestens bis 2027 wird am Standort Auermühle eine Flüchtlingsunterkunft betrieben. Die o.a. noch offenen Maßnahmen werden derzeit nicht weiterverfolgt.

Sollte der Standort als Flüchtlingsunterkunft aufgegeben werden, muss die Weiterentwicklung des Standorts Auermühle neu begonnen werden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

29.01.2025

BK-Nummer 2014/0223 (ö)

Verzicht auf die Verwendung von Tropenhölzern bei den Technischen Betrieben Leverkusen (TBL)

Beschluss des Rates vom 07.11.2016

Gemäß Brückeninstandsetzungskonzept für Holzbrücken waren Instandsetzungsarbeiten an zwei Brücken geplant. Betroffen sind die Bauwerke am Fußweg Romberg/Oberölbach (Bauwerksnummer W 113 und W 114).

Die Arbeiten wurden im Juni 2024 abgeschlossen.

Im Rahmen der Bauwerksprüfungen wurde festgestellt, dass die für das Jahr 2023 angedachte Erneuerung des Überbaus (Tragkonstruktion, Geländer, Belag) an der Brücke am Freibad Talstraße/Wiembach (Bauwerksnummer W 62) verschoben werden kann.
Gleiches gilt für die Erneuerung des Überbaus an dem Brückenbauwerk Wanderweg „Haus Steinbüchel“/Driescher Bach (Bauwerksnummer W 100 bn).

Da für diese beiden Bauwerke gesonderte Beschlüsse der jeweiligen Bezirksvertretungen erforderlich sind, wird die Beschlusskontrolle insgesamt eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2017/1968 (ö)

Ausbau der Hitdorfer Straße von Rheinstraße bis Oststraße - Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 29.01.2018

Die Arbeiten zwischen der Weidenstraße und der Rheinstraße wurden im Mai 2023 abgeschlossen.
Die Arbeiten zum Neubau des Kreisverkehrs Hitdorfer Straße/Ringstraße haben im Oktober 2024 begonnen. Sie werden voraussichtlich im 1. Quartal 2025 abgeschlossen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2019/2912 (ö)

Errichtung von Rampen an der Brücke zwischen der Pescher Aue und Birkenberg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 04.06.2019

Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob die Brücke zwischen der Pescher Aue und Birkenberg über die Wupper auf Höhe des Tierheims beidseitig mit einer Rampe versehen werden kann.

Ein mit der Prüfung beauftragtes Ingenieurbüro hat Anfang 2020 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln sowie des Fachbereiches Umwelt (Untere Naturschutz- und Wasserbehörde) bestätigt, dass die Umsetzung der Maßnahme unter Einhaltung von bestimmten Randbedingungen grundsätzlich möglich ist.

Vor dem Hintergrund des Hochwasserereignisses vom Juli 2021 und der dadurch ausgelösten Sensibilisierung hinsichtlich der Optimierung des Abflusses von Fließgewässern ist aus Sicht der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR eine erneute Überprüfung erforderlich. Diese konnte aus Kapazitätsgründen bisher nicht in die Wege geleitet werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme stehen im investiven Teil des städtischen Haushaltes Mittel in Höhe von 240.000,- € zur Verfügung.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2019/3051 (ö)

Umbau Kreisverkehrsplatz Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße

Beschluss des Rates vom 10.10.2019

Die Bauarbeiten zum Umbau des Kreisverkehrsplatzes Stauffenbergstraße/Rennbaumstraße haben im März 2023 begonnen und wurden im März 2024 abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2021/1055 (ö)

Sanierung des westlichen Rad- und Gehweges entlang der Kandinskystraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 25.11.2021

Die Bauarbeiten für die Sanierung des westlichen Rad- und Gehweges entlang der Kandinskystraße haben im Mai 2024 begonnen.
Die Maßnahme wurde Ende November abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2022/1653 (ö)

Rad-/Fußweganbindung Karl-Krekeler-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 12.09.2022

Der Neubau der Treppenanlage mit Schieberampe zwischen dem Willy-Brandt-Ring und der Karl-Krekeler-Straße war ursprünglich für das 1. Quartal 2024 geplant. Aufgrund der späten Genehmigung des Haushaltes 2024 und der nachfolgenden Haushaltssperre konnte die Ausschreibung bisher nicht veröffentlicht werden.
Die Maßnahme soll nun in 2025 umgesetzt werden.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2022/1755 (ö)

Abbruch und Neubau der Brücke Hammerweg über die Dhünn

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 20.06.2024

Bevor ein Ingenieurvertrag für die Planungsleistungen abgeschlossen wird, muss dem für den Neubau erforderlichen Grunderwerb seitens des Eigentümers rechtssicher zugestimmt werden.
Ein Gespräch zwischen dem Bezirksbürgermeister und dem Eigentümer soll zur Lösung beitragen.
Sobald die Zustimmung vorliegt, können die Planungen weiter vorangetrieben werden.

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR werden die regelmäßigen Prüfungen fortsetzen. Eine weitere Ablastung des Brückenbauwerkes kann nicht ausgeschlossen werden.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (AöR)

29.01.2025

BK-Nummer 2023/2177 (ö)

Abbruch und Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Wietsche Mühle über den Murbach in Leichlingen und Leverkusen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.05.2023

Der Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke an der Wietsche Mühle war ursprünglich für Anfang 2024 geplant.
Aufgrund von Verzögerungen bei der Planung konnte der Auftrag erst im Sommer 2024 erteilt werden. Zurzeit werden die für den Neubau erforderlichen Betonfertigteile produziert.
Mit der Ausführung vor Ort ist ab Anfang 2025 zu rechnen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

29.01.2025

BK-Nummer 2023/2550 (ö)

Bessere Busverbindungen in Leverkusen

Beschluss des Rates vom 11.12.2023

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 beschlossen, den Antrag Nr. 2023/2550 des Jugendstadtrates in einen Prüfauftrag an die Verwaltung zu abzuändern. In diesem Rahmen wurde der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz damit beauftragt, einen Gesprächstermin zwischen Vertreter*innen des Jugendstadtrates und der wupsi GmbH zu initiieren.

Daraufhin wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend ein Gesprächstermin für den März 2024 koordiniert, um den Vertreter*innen des Jugendstadtrates einen gemeinsamen Dialog und Austausch mit der wupsi GmbH zu ermöglichen. Da von Seiten des Jugendstadtrates keine Anmeldung zu dem festgelegten Termin erfolgt ist, konnte dieser nicht wie geplant stattfinden.

Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz befindet sich im kontinuierlichem Austausch mit der wupsi GmbH zur Optimierung des ÖPNV-Bestandsnetzes und wird das Anliegen des Antrages unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation entsprechend prüfen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz

29.01.2025